Vorhaben- und Erschließungsplan Berliner Siedlung West (VEP O 61)

Stadt Mainz

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

(Stand: 30.08.2011)

BEARBEITUNG / AUFTRAGNEHMER:



INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt

Telefon: 06130 / 91969-0 Fax: 06130 / 91969-18

E-Mail: info@doerhoefer-planung.de Internet: www.doerhoefer-planung.de

Projektleitung: Peter Dörhöfer, Dipl.-lng. (FH),

Landschaftsarchitekt

Artenschutzrechtliche Beschreibung+ Bewertung sowie Konzeption der Maßnahmen:

VIRIDITAS (Auf der Trift 20, 55413 Weiler)

Projektkoordination und -auswertung
Reptilen:
Fledermäuse:

Normal Merz, Dipl.-Biologe
Ralf Thiele, Dipl.-Biologe
Astrid Fölling, Dipl.-Biologin
Michael Schmolz, Dipl.-Biologe

Sonstige Bearbeitung: Harald Hampel, Dipl.-Ing. (FH),

Landschaftsarchitekt.



INHALT TEXTTEIL:

1.	Vorb	emerkung / Aufgabenstellung	3
2.	Kurz	beschreibung des Gebietes	3
3.	3.1 3.2 3	Relevanzprüfung	4 4 5 5
4.	Hinw	eise zu Maßnahmen des Artenschutzes im Rahmen der Planung	•
5.	Fazit)
6.	Litera	ntur	11
	NLAG	Bilddokumentation	11
An	lage 2:	Tabelle Relevanzprüfung (Streng geschützte Arten im Bereich der TK 6015	
		mit Kennzeichnung der Arten, die im Plangebiet potenzielle Habitate aufweisen)	16
An	lage 3:	Prüfbögen Artenschutzrechtliche Prüfung (Prüfbögen für alle im Gebiet nachgewiesenen geschützten Arten)	18

1. Vorbemerkung / Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück Berliner Straße 33/35 in Mainz ist die Errichtung eines Studentenwohnheims sowie von Stadthäusern geplant. In diesem Zusammenhang soll die vorhandene Bebauung mit den beiden 16-stöckigen Wohntürmen der ehemaligen Schwesternwohnheime abgerissen werden. Die seit einigen Jahren unbewohnten Gebäude sollen gesprengt werden. Zudem muss im Rahmen der Umgestaltung und Umnutzung der Flächen der vorhandene Grünbestand weitestgehend beseitigt werden.

Vorgesehen ist die planungsrechtliche Sicherung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan. Dazu wurde im Auftrag des Bauherrn, der GBI AG (Berlin) von der Projekt- und Baumanagement-Gesellschaft mbH (PBMG; Kassel / Berlin) zunächst ein erstes Konzept erstellt und mit dem Planungsträger abgestimmt. Dabei wurde seitens des Umweltamtes die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Erfordernissen gefordert.

Das Artenschutzgutachten prüft, ob durch die Sprengung der Gebäude und durch die Umgestaltung der Grünflächen streng geschützte Arten betroffen sind. Die Prüfung umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, des Anhangs A der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie der (größtenteils mit vorgenannten identischen) Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Das Ingenieurbüro Dörhöfer + Partner wurde am 24.06.2011 mit der Erstellung des Artenschutz-Gutachtens beauftragt.

2. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Gebiet wird geprägt von den beiden 16-stöckigen Wohntürmen der ehemaligen Schwesternwohnheime. Es handelt sich dabei um Betonplattenbauten mit Flachdächern und Balkonen. Die Fugen zwischen den Betonplatten sind komplett verfugt. Jeweils auf den Schmalseiten der Gebäude befindet sich unter jedem Fenster eine vorgesetzte, nach oben mit einem Aluprofil abgeschlossene Zierplatte als wesentliches Bauelement. Zahlreiche Fenster der Gebäude sind zerstört, so dass es Einflug-/Einschlupfmöglichkeiten für Tiere gibt. Der Bereich um die beiden Gebäude ist mit jeweils einem Bauzaun abgesperrt.

Auf dem Gelände finden sich zudem überdachte Unterstellplätze. Des Weiteren gibt es außerhalb der Gebäude einen Kellerabgang, der zu einem nicht zugänglichen Keller unbekannten Zweckes führt, welcher über einen nur halb verschlossenen Schacht Verbindung zur Außenwelt hat.

Etwa ein Drittel der Gesamtfläche wird von Parkplätzen und Wegen eingenommen.

Die Grünanlagen bestehen überwiegend aus Scherrasen. Im unmittelbaren Umfeld der Gebäude gibt es verwilderte Beete mit Ruderalvegetation. Der Baumbestand besteht aus mittelgroßen Laubbäumen (Reifephase) unterschiedlicher, teilweise standortfremder Arten, die sich an den Außengrenzen des Flurstücks sowie am Rand der Parkplätze konzentrieren.

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in einer Prüfkaskade aus mehreren aufeinander aufbauenden Schritten, von denen jeder im Falle des Zutreffens den nächsten im Prüfkanon bedingt: Relevanzprüfung, vertiefende artenschutzrechtliche Vorprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Ergibt sich Betroffenheit streng geschützter Arten (Tötung, Verletzung oder erhebliche Störung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), so ist das Vorhaben zunächst nicht zulässig. Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (wie dieser Vorhaben- und Erschließungsplan) ist im Falle der Betroffenheit streng geschützter Arten in einem weitern Schritt zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die ökologische Funktionen des Lebensraumes der betroffenen Population(en) im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen

sind darzustellen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität). Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben nach § 44 Nr. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung filtert aus der Liste der in der näheren Umgebung (Bereich des Blattes 6015 der Topographischen Karte 1:25.000) vorkommenden streng geschützten Arten diejenigen aus, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Plangebiet existieren Lebensräume aus den Biotoptypengruppen Stadtgebiete (City), Gebäude sowie Grün- und Erholungsanlagen. Arten, für die diese Biotoptypen Lebensraumeignung besitzen, sind einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für jene Arten, für welche die im Gebiet vorkommenden Biotoptypen keine Habitateignung besitzen, kann hingegen eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann - diese Arten liegen unterhalb der Relevanzschwelle für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

Im Bereich der Topographischen Karte 1:25.000, Blatt 6015 Mainz sind insgesamt 71 streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ 2011, s. Anlage 2). 24 dieser Arten (s. Anlage 2, grau hinterlegt) nutzen die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen als Lebensraum bzw. Teillebensraum. Diese Arten sind einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

3.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei den 24 zumindest teilweise in Städten und Grünanlagen lebenden streng geschützten Arten handelt es sich um 2 Käferarten, 1 Reptilienart, 13 Vogelarten und 8 Fledermausarten.

Der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) benötigt als Lebensraum kränkelnde, absterbende oder abgestorbene dickstämmge Eichen, an solchen kann er unter anderem auch in Parks und Grünflächen leben. Da es im Gebiet keine alten, dicken Eichen mit entsprechenden Qualitäten gibt, kann ein Vorkommen des Großen Eichenbocks mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) besiedelt als Sekundärlebensräume ebenfalls Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand. Wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen ist die Existenz von Altholzanteile bzw. absterbende Althölzern mit Baumhöhlen, die einen Mulmkörper aufweisen. Da es im Plangebiet auch für diese Art keine hinreichend alten Bäume mit entsprechenden Qualitäten gibt, kann ein Vorkommen des Eremiten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die drei anderen Artengruppen mit potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten im Plangebiet (Reptilien, Vögel, Fledermäuse) erfolgten mehrere Begehungen, um das Artenspektrum im Gebiet zu erfassen.

Anmerkung: Die in den Prüfbögen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 3) gemachten Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz basieren auf den in den Handbüchern des LANDESBETRIEBES FÜR MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008 a, b) gemachten Angaben zum Bestandstrend der jeweiligen Art.

3.2.1 Reptilien

Die verwilderten Grünanlagen im Umfeld der Wohntürme besitzen Habitateignung für Reptilien, insbesondere für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Das Gebiet wurde zweimal begangen, am 05.07. und am 19.07.2011. Bei beiden Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Signifikante Vorkommen der Zauneidechse sowie weiterer Reptilien-Arten können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Mit zunehmender Dauer der Unterlassung der Grünflächenpflege in Teilbereichen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung durch Reptilien, die von der benachbarten Wildgraben-Böschung auf das Grundstück vordringen.

3.2.2 Vögel

Die Avifauna des Gebietes wurde bei zwei jeweils etwa zweistündigen Begehungen am 28.06. und am 07.07.2011 erfasst. Insgesamt wurden bei den beiden Begehungen 18 Vogelarten nachgewiesen.

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	28.06.2011	07.07.2011
1	Amsel	Turdus merula	§	14	10
2	Blaumeise	Parus caeruleus	§	4	2
3	Buntspecht	Dendrocopos major	§	1	1
4	Elster	Pica pica	§	2	1
5	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	§	1	-
6	Girlitz	Serinus serinus	§	3	3
7	Grünfink	Carduelis chloris	§	2	1
8	Grünspecht	Picus viridis	§§	-	1-2
9	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	§	5	2
10	Haussperling	Passer domesticus	§	8	10
11	Kohlmeise	Parus major	§	3	6
12	Mauersegler	Apus apus	§	3	21
13	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	§	3	2
14	Ringeltaube	Columba palumbus	§	6	9
15	Star	Sturnus vulgaris	§	2	17
16	Stieglitz	Carduelis carduelis	§	1	3
17	Straßentaube	Columba livia f. domestica		6	ca. 13
18	Turmfalke	Falco tinnunculus	§§	1	1

^{§ -} besonders geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

Von den nachgewiesenen Vogelarten des Gebietes zählen lediglich Grünspecht und Turmfalke zu den streng geschützten Arten.

- Der *Grünspecht* ist lediglich Nahrungsgast im Gebiet. Aufgrund des Fehlens hinreichend alter Bäume besitzen die Grünflächen keine Eignung als Bruthabitat für Spechte.
- Der *Turmfalke* wurde bei beiden Begehungen beobachtet. Bei der ersten Begehung umflog er eines der Hochhäuser unterhalb der Gebäudekrone, bei der zweiten Begehung kam er vom südlichen Hochhaus geflogen und strich niedrig zum benachbarten (nördlichen) Hochhaus ab. Ob er dort landete, konnte nicht beobachtet werden. Etwas später kam der wieder zurück. Offensichtlich nutzt der Turmfalke die hohen Gebäude als Ansitz und das umgebende Gelände, hier sicherlich auch die Scherrasen auf dem Grundstück der Schwesternwohnheime, als Jagdhabitat.

 Die geringe Abundanz der Art (ieweils nur ein Tier und für einen sehr kurzen Zeitraum) spricht

Die geringe Abundanz der Art (jeweils nur ein Tier und für einen sehr kurzen Zeitraum) spricht gegen einen aktuellen Brutplatz. Zudem waren keine Rufe des Greifvogels zu hören, was auf wenig Territorialität hinweist. Es gab auch keine Kontakthalterufe als Hinweise auf evtl. Jungvögel. Im Rahmen der Begehung der Dächer (auf der Suche nach Fledermausquartieren) konnten keine Nistplätze von Falken festgestellt werden. Auch zeigen die oberen Stockwerke keine Spuren von Falkenbruten ("Schmelzfahnen").

^{§§ -} streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Eine Brut des Turmfalken im aktuellen Jahr erscheint daher als ausgeschlossen. Die beiden Wohntürme besitzen jedoch eine potenzielle Eignung als Bruthabitat für den Turmfalken. Mit Fortdauer des Leerstandes dürfte die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung steigen.

Von den 11 sonstigen streng geschützten Vogelarten, die oberhalb der Relevanzschwelle für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung liegen, konnten keine nachgewiesen werden. Für die Greifvögel *Sperber*, *Habicht* und *Bussard* sowie für die Eulenvögel *Waldohreule*, *Waldkauz* und *Schleiereule* besitzt das Gebiet keine geeigneten Nistplätze und nur eine sehr geringe Eignung als fakultatives Jagdhabitat.

Die gelegentlich auch in Parkanlagen und Grünflächen auftretenden Arten *Turteltaube*, *Wiedehopf*, *Mittelspecht*, *Wendehals* und *Grauammer* besitzen allesamt hohe und komplexe Ansprüche an die Habitatausstattung der Lebensräume (Strukturierung, Alter des Baumbestandes, Nahrungsverfügbarkeit), die von den kleinen, strukturarmen und altholzfreien Grünanlagen der Schwesterwohnheime nicht näherungsweise erfüllt werden.

Daher kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass aus der Gilde der parkbewohnenden Vogelarten keine streng geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen sind.

Die avifaunistisch potenziell bedeutsamsten Strukturen des Gebietes sind zweifellos die beiden leerstehenden Wohntürme der Schwesternwohnheime mit Brutplatzpotenzial für Gebäudebrüter, da es in der Umgebung (anders als bei dem strukturarmen Grünbestand) nur wenige vergleichbare Habitatstrukturen gibt. Aus diesem Grunde wurde die Nutzung der Gebäude durch weitere, nicht streng geschützte Vogelarten mit überprüft.

Von den im RAHMEN der Begehungen nachgewiesenen Vogelarten nutzen neben dem streng geschützten Turmfalken auch Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz Gebäude als Brutplatz. Diese Arten wurden jeweils bei beiden Begehungen nachgewiesen.

- Der *Haussperling* kommt zwar in den Grünflächen vor, die Gebäude scheinen aber (noch) nicht von der Art genutzt zu werden.
- Vom *Hausrotschwanz* waren mehrere Individuen im unmittelbaren Umfeld der Gebäude zu beobachten, es konnten jedoch auch hier keine konkreten Neststandorte festgestellt werden. Einzelne Nester in Gebäudenischen (bspw. auf den Balkonen) sind trotzdem denkbar.
- Mauersegler umflogen die beiden Türme auf der Jagd nach Insekten, bei der zweiten Begehung waren etwa 13 Tiere gleichzeitig in der Luft. Es waren jedoch keinerlei Anflüge zu beobachten, welche auf eine Nutzung der Gebäude als Nistplatz hindeuten würden. Auch sind an den Gebäuden keine horizontalen Hohlräume erkennbar, die auf eine Eignung zur Nestanlage hindeuten. Somit kann eine Nutzung der Hochhäuser durch Mauersegler als Nisthabitat derzeit ausgeschlossen werden.

Insgesamt erbrachte die avifaunistische Untersuchung des Geländes das Ergebnis, dass derzeit keine streng geschützten Vogelarten das Gebiet als Reproduktionshabitat nutzen und durch das Vorhaben betroffen wären.

Von den geschützten Vogelarten sind lediglich Brutvorkommen ubiquitärer Arten in den Gehölzen der Grünflächen sowie evtl. einzelne Nester des Hausrotschwanzes an den Gebäuden vorstellbar, auch wenn keine konkreten Brutnachweise erbracht werden konnten.

Die Gebäude besitzen jedoch eine potenzielle Eignung als Nisthabitat für den Turmfalken und evtl. (im Falle des Vorhandenseins oder der zukünftigen Entstehung geeigneter Spalten) für den Mauersegler, mit jedem Jahr des Leerstandes steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung. Daher sollte aus Sicht des Vogelschutzes die Sprengung der Gebäude möglichst vor Beginn der nächsten Brutperiode (März 2012) erfolgen.

Auch die erforderlichen Gehölzrodungen sollten prinzipiell außerhalb der Brutperiode, in den Monaten Oktober bis Februar, durchgeführt werden. In diesem Fall können die möglicherweise im Baumbestand des Gebietes brütenden Arten auf geeignete Nistquartiere in der Nachbarschaft ausweichen.

3.2.3 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausvorkommen und der Quartiereignung wurden das Gelände und die Wohntürme am 05.07. 2011 begangen. Am 08. und am 09.07.2011 wurden bei günstiger Witterung zwei Fledermauserfassungen durchgeführt, wobei je zwei Personen ein Gebäude von den gegenüberliegenden Ecken mit Unterstützung von Fledermausdetektoren vom Einbruch der Dämmerung bis zur Dunkelheit beobachtet haben.

Erfassung mittels Fledermausdetektoren

Insgesamt konnten folgende Aktivitäten von Fledermäusen an den Gebäuden beobachtet werden:

- Nordwestliches Gebäude (8.7.2011):
 - Ausflug **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) aus der östlichen Balkonseite auf ca. 2/3 Höhe. Ausflug Zwergfledermaus aus nordwestlicher Schmalseite aus Betonplatte aus dem 5. oder 6. Stockwerk. Ausflug Zwergfledermaus aus dem Bereich Balkone verbindendes Treppenhaus der Nordseite ca. 2. Stockwerk. Jagend und überfliegend weitere Zwergfledermäuse und *Langohren* (*Plecotus* spec.).
- Südöstliches Gebäude (8.7.2011):
 Ausflug Zwergfledermaus aus der östlichen Balkonseite ca. aus dem 5. Stockwerk. Jagende Zwergfledermäuse vor allem in windgeschützter nördlicher Treppenhausnische.

➤ <u>Untersuchung der Eignung als Fledermausquartier</u>

Da die Häuser schon seit mehreren Jahren leer stehen, sind die Zwischentüren, Fenster etc. verschraubt. Es konnten daher nur die Treppenhäuser begangen werden. Hier wurde nach typischen Kotspuren gesucht. Von außen wurden weiterhin mittels Fernglas die Fensterflächen nach Kot- und Urinspuren abgesucht. Die Gebäude wurden auf potentielle Quartierspalten gesichtet. Die Bäume auf dem Gelände wurden vom Boden aus auf Quartiermöglichkeiten begutachtet.

Die Treppenhäuser der Hochhäuser sind durch offene und/oder eingeschlagene Fenster befliegbar. Sie sind stark von Tauben besiedelt. Hinweise auf Fledermäuse fanden sich hier nicht.

Häufig finden sich an Plattenbauten zwischen den Platten Fugen, die von Fledermäusen besiedelt werden. Bei den Wohntürmen der Schwesternwohnheime ist das aufgrund der speziellen Bauweise und der Verfugung aller Spalten, z.B. auch an den Balkonen, nicht der Fall.

Auch werden Flachdächer häufig von Fledermäusen genutzt, gerne auch als Winterquartier. Die Tiere krabbeln hinter die Blechmanschette und gelangen von hier unter die Dachabdeckung. Hier liegen sie dann, z.B. in Dehnungsfugen. Bei der Bauweise der ehemaligen Schwesternwohnheime scheint diese Möglichkeit aber nicht gegeben. Das Dach weist eine höhere Brüstung auf. Die Blechmanschette ist nur eine Abdeckung der Brüstung und besitzt keine Verbindung zur eigentlichen Dacheindeckung.

Bei den Ausflugbeobachtungen wurden keine Ab- oder Anflüge im Dachbereich registriert.

Die einzigen nachweislich für Fledermäuse als Quartier geeigneten Strukturen an den Wohntürmen finden sich an deren jeweiligen Schmalseiten: Hier bieten die Hochhäuser an jedem Bau 4 (Seitenwände) x 16 (Stockwerke) von Fledermäusen besiedelbare Spaltquartiere in Form der vorgesetzten Betonplatten, die an den Schmalseiten der Wohntürme unter jedem Fenster angebracht sind. Von oben sind diese Platten durch eine Alu-Leiste abgedeckt. Dadurch bildet sich ein idealer Spaltkasten.

Aktuell werden sie von Zwergfledermäusen und wohl auch von Langohren genutzt. Die Fledermäuse nutzen die Spalten als Einzel- und Zwischenquartier. Hinweise auf eine Wochenstube wurden nicht gefunden. In diesem Fall sollten sich vermehrt Kot- und Urinspuren an den Fenstern finden. Dem ist aber nicht so.

Die Bäume auf dem Gelände sind weitgehend zu jung, um für Fledermäuse geeignete Spalten und Höhlen gebildet zu haben. Lediglich die Robinien in der Geländeabgrenzung könnten aufgrund ihres Alters und ihrer Größe Spalten in der Borke für Einzeltiere aufweisen, und die Rosskastanie im Süden des Geländes könnte kleine Baumhöhlen aufweisen, die ebenfalls von Einzeltieren genutzt werden können. Konkrete Quartiere konnten jedoch bei der Sichtprüfung keine nachgewiesen werden, Ausflüge aus den Bäumen wurden nicht wahrgenommen.

Schließlich befindet sich auf dem Gelände noch ein Kellerabgang außerhalb der Gebäude. Ein nur halb verschlossener Schacht bietet eine Zuflugsmöglichkeit. Zu dem Keller gab es im Rahmen der Untersuchung keine Zugangsmöglichkeit, die Hausmeister der Gebäude besitzen keine Schlüssel und wissen nichts über die Funktion. Allerdings konnten auch im Bereich des Kellerschachtes keine Flugbewegungen registriert werden, so dass ohne die Möglichkeit einer gezielten Spurensuche die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass der Keller nicht von Fledermäusen genutzt wird.

➤ Beurteilung

Aufgrund der vorgehend beschriebenen Ergebnisse ist davon auszugehen, dass lediglich die vorgesetzten Betonplatten an den Schmalseiten der Wohntürme Quartiere der Fledermäuse sind.

Im Spätsommer werden Individuen ziehender Fledermausarten zu den ständigen Besiedlern treffen und die gleichen Spalten an den vorgesetzten Betonplatten nutzen. Hierbei handelt es sich etwa um Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Große und Kleine Abendsegler (*Nyctalus nyctalus* und *Nyctalus leisleri*) und Zweifarbfledermäuse (*Vespertilio murinus*). Zweifarbfledermäuse fliegen gelegentlich zur Zugzeit im Mainzer Raum in Hochhäuser ein.

Die an den Wohntürmen vorherrschende Art, die Zwergfledermaus, ist die am meisten verbreitete Fledermausart in Deutschland und nicht in ihrem Bestand gefährdet. Bei der Wahl ihrer Quartiere ist sie nicht sehr wählerisch. Die Tiere besitzen einen Quartierverbund, kennen also in der Regel viele Quartiermöglichkeiten und sind daher nicht auf das konkrete Einzelquartier angewiesen.

Da keine Wochenstubennutzung vorliegt, lässt sich der zeitweilige Verlust von Quartieren für die Fledermäuse gut verkraften; in der Umgebung sind genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Ungeachtet des Fehlens von Reproduktionsquartieren und des Vorhandenseins von Ausweich-Rastquartieren ist die Besiedlung des Geländes für den an Fledermäusen eher armen Mainzer Raum insgesamt durchaus als gut zu bewerten. Nach dem Neubau sollten daher wieder Quartiere zur Verfügung gestellt werden, um die Quartierdichte nicht auszudünnen. Für den Verlust der Quartiermöglichkeiten ist an den Neubauten Ersatz zu schaffen. Dies kann durch Einbau von speziellen Niststeinen in den neuen Häusern erfolgen.

Insgesamt fallen mit den vorgesetzten, oben abgedeckten Betonplatten an den Schmalseiten der Wohntürme 128 geeignete Spaltquartiere weg (16 Stockwerke x 4 Hausfassaden - an jeder Schmalseite zwei x zwei Gebäude). Davon werden vor allem die oberen genutzt werden, wenngleich sicher immer nur ein Bruchteil.

Als Ersatz ist daher der Einbau von etwa 20 Spaltquartieren (Fledermaus-Niststeinen) in den neu zu errichtenden Gebäuden vorzusehen.

Wichtig ist für die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, dass während des Abrisses keine Tiere zu Schaden kommen. Daher sollte den Tieren die Quartiermöglichkeit an den Wohntürmen genommen werden, was aber, wie oben erläutert, angesichts verfügbarer Ausweichquartiere ohne Einfluss auf die Population bleibt. Zu diesem Zweck sollten die Alu-Abdeckungen über den vorgesetzten Betonplatten entfernt werden. Dies sollte möglichst vor Beginn der Winterruhe (bis Ende Oktober) oder nach deren Ende (nach Februar) erfolgen, um keine Tiere in der Winterruhe zu stören. Die Spalten sind dann nach oben offen und für Fledermäuse unattraktiv. Bei der Sprengung der Gebäude kann ein Individuenverlust dadurch bestmöglich verhindert werden. Zwischen der Beseitigung der Abdeckungen und dem Abriss / der Sprengung der Gebäude sollte ein zeitlicher Puffer liegen, um auf unerwartete Ereignisse reagieren zu können.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, gibt es aus Sicht des Fledermausschutzes keine jahreszeitliche Einschränkung beim Abriss.

Von den Bäumen sollten so viele wie möglich erhalten werden. Dies gilt vor allem für die das Gelände begrenzenden Bäume. Sie bilden zusammenhängende Flugkorridore, Nahrungs- und evtl. auch Quartierraum. Durch den Erhalt dieser größeren Bäume (neben den Robinien an der Grundstücksgrenze auch die Rosskastanie im Süden des Geländes) lässt sich die Zeitspanne erheblich reduzieren, bis zu der sich im Baumbestand des Gebietes natürliche Spalten und Hohlräume als Quartiere für die gebietstypischen Fledermausarten entwickeln können.

Unter Einhaltung dieser Vorgaben ist das geplante Vorhaben ohne Gefährdung von Individuen und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensraumqualität für Fledermäuse realisierbar.

4. Hinweise zu Maßnahmen des Artenschutzes im Rahmen der Planung

Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten und zugeordneten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang zu entnehmen.

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlich erheblichen Beeinträchtigungen ist aufgrund der o. a. Ausführungen die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. (Die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bzw. der Optimierungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht kann jedoch teilweise erst im weiteren Ablauf des Verfahrens des noch aufzustellenden Vorhaben- und Erschließungsplanes festgelegt werden, in dessen Rahmen erst die genaue Art, Lage, Dimensionierung und Ausgestaltung der baulichen Anlagen – auf Grundlage der konkreten Pläne des Vorhabenträgers - bekannt werden).

Die Maßnahmen sind dann – in Abstimmung mit den Architekten des Bauherren – somit **entweder** im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen, oder sie können Bestandteil des Durchführungsvertrages werden, welcher Bestandteil des VEP ist und vom Stadtrat ebenfalls zu beschließen ist.

- In zeitlichem Vorgriff auf die Sprengung sind, möglichst außerhalb der Winterruhe (nicht in den Monaten November bis Februar) die Aluminium-Abdeckungen auf den vorgesetzten Betonplatten an den Schmalseiten der Wohntürme zu beseitigen (siehe Bild 4). Hierdurch verlieren die Wohntürme ihre Quartiereignung für Fledermäuse, die Sprengung ist ohne Gefährdung von Individuen der Fledermäuse möglich. Diese Maßnahme ist grundlegende Voraussetzung für eine Sprengung der Wohntürme ohne Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) BNatSchG.
- Zur Vermeidung der Störung von Brutlebensräumen gebäudebrütender Vögel (potenziell Turmfalke und Mauersegler) sollte die Sprengung vor Beginn der Brutperiode 2012 erfolgen ansonsten ist in diesem Jahr erneut die Nutzung der Wohntürme als Brutplatz zu überprüfen. Die Sprengung außerhalb der Brutzeit vermindert zudem die Beeinträchtigung der übrigen Vogelarten im Umfeld der Türme.
- Die erforderlichen Gehölzrodungen sind (nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) außerhalb der Brutzeit durchzuführen (1. Oktober bis 28. Februar).
- Zum Ausgleich des Quartierverlustes für Fledermäuse sind in den neu zu errichtenden Gebäuden Spaltquartiere neu zu schaffen. Hierzu ist der Einbau von insgesamt 20 Spaltquartieren (Fledermaus-Niststeine, selbstreinigende und wartungsfreie Ganzjahresquartiere) in den neuen Gebäuden vorzusehen. Es bieten sich dazu vor allem die höheren Gebäude an. Die Einflugöffnungen sollten möglichst nicht über einem Fenster oder Balkon liegen und nicht beleuchtet sein. Zudem sollten als Ersatz für den Wegfall von Bäumen an den verbleibenden Bäumen in nicht beleuchteten Stammbereichen Spaltkästen angebracht werden.
- Die Bäume in der Geländeabgrenzung sind weitestgehend zu erhalten, insbesondere die Kastanie im Süden des Geländes, zwecks Sicherung und Entwicklung von Bruthabitatstrukturen für Vögel sowie Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sowie zur schnelleren Verfügbarkeit neuer Brutund Nistmöglichkeiten durch Weiterentwicklung des vorhandenen Baumbestandes. Art und Umfang der Maßnahmen des Gehölzerhaltes sind detailliert im zu erstellenden Freiflächengestaltungsplan darzulegen und im Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern.
- Die Beräumung des Baufeldes (Entfernung der Vegetationsschicht und Abschieben des Oberbodens) sollte zur Vermeidung unnötiger Störungen der Lebensgemeinschaften des Plangebietes und angrenzender Lebensräume möglichst unmittelbar im Anschluss an die Sprengung der Gebäude vor Beginn der Vegetationsperiode / Reproduktionsperiode der meisten Tierarten oder ab deren Ende (bis Mitte März oder ab Ende August) erfolgen.
- Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden. Nach

ersten Untersuchungen besitzen diese neuartigen Beleuchtungskörper aufgrund der fehlenden UV-Abstrahlung, der geringen Lichtemission im blauen Spektralbereich, des geringen Streulichtanteils und der verglichen mit herkömmlichen Lampen unbedeutenden Wärmeentwicklung ein besonders niedriges Anlockungs- und Gefährdungspotenzial für nachtaktive Insekten (vgl. EISENBEIS & EICK 2011).

• Sollten bzgl. Planung und Realisierung zeitliche Verzögerungen auftreten, können sich hinsichtlich des Vorkommens von Reptilien und Vögeln Veränderungen ergeben, die zeitnah nachzuerfassen sind. Daraus abzuleitende Maßnahmen und textliche Festsetzungen müssen sodann abgeleitet werden.

Neben diesen (zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zwingend erforderlichen) Maßnahmen sind weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Entwicklung des Gebietes sinnvoll und wünschenswert. Sie sollten ebenfalls im Freiflächen-Gestaltungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Durch folgende Maßnahmen lässt sich die Lebensraumfunktion für die aktuell vorkommenden Arten kurzfristig steigern (zur konkreten Ausgestaltung bedarf es der konkreten Pläne des Vorhabenträgers mit genauer Art, Lage, Dimensionierung und Ausgestaltung der baulichen Anlagen sowie der Grünflächen, die erst im weiteren Ablauf des Bauleitplan-Verfahrens entwickelt werden):

- Nistkästen für Mauersegler und Turmfalken: An den Fassaden der größeren Gebäudekomplexe sollten in den oberen Bereichen Nistkästen für Mauersegler und Turmfalken integriert oder angebracht werden, um diesen Arten, die mit den Wohntürmen der Schwesternwohnheime (potenzielle) Brutplätze verlieren, Nistmöglichkeiten zu schaffen. Die Nisthilfen sollen so angebracht werden, dass sie zu kontrollieren und ggf. zu reinigen sind und dass keine Störungen für die Anwohner von ihnen ausgehen.
- Nischenbrüter-Kästen für Halbhöhlenbrüter: An allen Gebäuden und in allen Gebäudehöhen sollten Nischenbrüter-Kästen für Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper integriert werden.

Anzahl und Ausgestaltung der Nistkästen sind auf der Grundlage der konkreten Planung des Vorhabenträgers festzulegen und darzustellen.

Grundsätzlich ist darüber hinaus, zur Steigerung des Lebensraumpotenzials der Fläche und der Umgebung, der Biotopverbund zu angrenzenden Freiflächen zu fördern:

- Biotopverbund / Freiflächengestaltung: Ein besonderes Merkmal des Plangebietes ist die Lage am unmittelbaren Siedlungsrand in Nachbarschaft zur Talmulde des Wildgrabens. Dieser Talzug besitzt eine bedeutende Funktion im lokalen Biotopverbund. Um die funktionale Verzahnung des Siedlungsbereiches mit den Biotopen am Wildgraben zu gewährleisten, sollte bei der Grünflächengestaltung darauf geachtet werden, dass zum Wildgraben hin kein geschlossener Gehölzriegel entsteht, sondern ein Mosaik aus Biotop verbindenden Elementen mit einzelnen Gehölzen bzw. Gehölzgruppen und vorgelagerten Staudensäumen. Generell ist im Gebiet eine eher lockere Bepflanzung (Hecken, Einzelbäume) vorteilhaft, um den Übergang vom offenen Wildbachtal zur Siedlung zu optimieren. Eine solche Grünflächengestaltung kommt insbesondere auch, eine entsprechend extensive Pflege in Teilbereichen vorausgesetzt, den Reptilien zugute, die hier geeignete Lebensräume finden könnten. Bei der Gestaltung der Grünflächen sollten heimische, nicht expansive Pflanzenarten bevorzugt werden. Eine genaue Ausweisung erfolgt im Freiflächengestaltungsplan.
- **Gehölzpflanzungen:** Bei den Gehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle als wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten zu verwenden.

5. Fazit

- Im Untersuchungsraum war aufgrund der Lage des Gebietes und der aktuellen Biotoptypen- und Nutzungsstruktur mit dem Vorkommen streng geschützter Arten aus den Artengruppen Insekten, Reptilien, Vögel und Fledermäuse zu rechnen.
- Das Vorkommen streng geschützter Insekten und Reptilien kann ausgeschlossen werden. Für die Insektenarten Großer Eichenbock und Eremit besitzt das Gebiet keine geeigneten Alt- bzw. Totholzstrukturen. Reptilien konnten im Rahmen von zwei Begehungen nicht nachgewiesen werden, signifikante Vorkommen sind daher definitiv auszuschließen.
- Aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse gelang der Nachweis von insgesamt 18 Vogelarten und 2 Fledermausarten. Die Funktion und Bedeutung des Gebietes für diese nachgewiesenen Arten wurden näher untersucht.
- Aktuell besitzen im Vorhabensgebiet lediglich die beiden Wohntürme der Schwesternwohnheime eine Bedeutung als Lebensraum für streng geschützte oder für sonstige besonders schutzwürdige Arten. Sie werden von Fledermäusen (nachweislich Zwergfledermaus / Pipistrellus pipistrellus und Langohren / Plecotus spec., im Herbst und Frühjahr vermutlich von weiteren durchziehenden Arten) als Schlafquartier genutzt, möglicherweise auch als Winterquartier. Eine Nutzung als Wochenstube konnte im Sommer 2011 nicht nachgewiesen werden. Zudem bieten die Wohntürme potenzielle Nistplätze für Turmfalken (Falco tinnunculus) und möglicherweise auch für Mauersegler (Apus apus).
- Der Abriss der Gebäude durch Sprengung ist nur unter Einhaltung der in Kap. 4 genannten Bedingungen ohne Gefährdung von Individuen der streng geschützten Arten und ohne erhebliche und nachhaltige Einschränkung der Lebensraumeignung des Gebietes möglich.
- Vorhabensbedingt entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand bei strikter Einhaltung der in Kapitel 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlich begründeten sowie artenschutzrechtlich erheblichen Beeinträchtigungen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungswirkungen auf gefährdete und streng geschützte Arten oder Arten die im Anhang I der VS-RL bzw. im Anhang IV der FFH-RL geführt werden.
- Die in Kapitel 4 genannten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Entwicklung des Gebietes sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes zum Wildgraben-Tal sind gemäß den fachtechnischen Anforderungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

6. Literatur

- EISENBEIS, G. & EICK, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. Natur und Landschaft 86(7): 298-306.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (2011): ARTeFakt Arten und Fakten http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/ (Stand 30.06.2011).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26.09.2008. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26.09.2008. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2009): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §42 BNatSchG (Novelle). Stand 15.01.2009.

Anlage 1: Bilddokumentation



Bild 1: Flachdach ohne Spalten für Fledermäuse



Bild 2: Die verfugten Betonplatten besitzen keine Habitateignung für Fledermäuse



Bild 3: Spaltquartier für Fledermäuse hinter den Betonplatten



Bild 4: Bereiche, in denen die Alu-Abdeckungen zu beseitigen sind (4 x 2 x 16 Stück)



Bild 5: Schacht mit Zuflugmöglichkeit zum Kellerraum für Fledermäuse

Anlage 2:

Tabelle Relevanzprüfung (Streng geschützte Arten im Bereich der TK 6015 mit Kennzeichnung der Arten, die im Plangebiet potenzielle Habitate aufweisen).

Anlage 3:

Prüfbögen Artenschutzrechtliche Prüfung (Prüfbögen für alle im Gebiet nachgewiesenen geschützten Arten).

Artenschutzrechtliche Prüfung

ielhe Betroffenheit	nein	nein	Ë	nein	Ë.	<u>ن</u> ڌ.	В.	neın	ڍ ا	.	nein	nein	Ŀij.	<u>_</u>	2.5		i.E	nein	ië.	Ja	<u>.</u>	nein	Ë,	ם פ	a	ij	<u>.</u> .	<u>.</u>	nein	in	i.	ъ	nein	<u></u>	<u>.</u>		, n	nein	١Ę	<u>ا</u> ا	ם מ	nein
	_	2 2	l e	ne	ne	nein	<u> </u>	ue !	neii	ne P	ne	ne	nein	_	-	_	+-	1	nein	90	ne e	ne	nein	<u>a</u> . <u>a</u>	ja	nein	nein	9 8	ne	ne	nein	Ť	e le	E G	2 2	<u></u>	1.=	ne	ne	nein :	<u>a</u> .e	ne.
bbauflächen, Truppenübungsplätze, Rohbodenstando	+-	╀	-	Н		4	_	4		+			×	× :	× >	< ×	×	H	4	+	+	Н	4	+	Н	\Box	+	+	H		4	4	+	+	+		╀	H	Н	4	+	H
löhlen und Stollen	_	╀	-	Н		4		_	-	-	Н			+	+	-	╀		4		+	Н	4	\perp	Н		-	+			4	_	-	+	+		╀	H	Н	4	+	L
tütz- und Trockenmauern, Steinhaufen und -riegel	+	+	╀	Н	\dashv	4	_	4	+	+	Н	Н	\dashv	+	+	+	╀	\vdash	4	^	4	Н	4	+	Н	\dashv	+	+	\vdash		4	-	+	+	+		╀	H	Н	4	+	H
rablade und Erdhalden	_	+	╀	Н	_	4		+	+	+	Н	Н	4	+	+	+	╀	\vdash	-	×	+	Н	4	+	Н	\dashv	+	+	\vdash		4		+	+	+		╀	H	Н	4	+	H
роумеде	_	+	┢	Н	\dashv	4		+	-		Н	Н	\dashv	+	+	╁	╀	\vdash	-	×	╀	Н	4	+	Н	\dashv	+	╀	\vdash		4		+	+	╀		╀	H	Н	4	+	H
eomorphologische Kleinstrukturen	_	+	┢	Н	\dashv	4		+	-		Н	Н	\dashv	+	+	╁	╀	\vdash	4		╀	Н	4	+	Н	\dashv	+	╀	H		4		+	+	╀		╀	H	Н	4	+	H
əbnätsədtusı	+	╀	-	Н		4		4			Н		_	+	+	+	╀			×	+	Н	4	+	Н	-	4	\perp	×		4		+	+	+		╀	H	Н	_	+	L
əzlödə	<u> </u>	╀	_	Ц		_	-	×			Ш		Ц	4	1	_	╀		4		1	Ш	-	××	×	\Box	_	_	×		×	×	1	1	1	×	\	1	Ц	_	××	
zlodłoT bnu -łl	4	╀	_	Ц		4	×	×	;	×	Ш		Ц	_	1	_	\perp		4		_	Ш	;	××	Н		_	\perp			4		4	1	\perp		╀	L	Ш	;	×	L
laturferne Wirtschaftswälder	N	╄		Ц		_		4		L	Ш			_	1	_	┸		4			Ш	4	×	Ц	Ц	4	\perp			×		1	1	1		×	1	Ц	4	1	L
jesteinshaldenwälder	Э	\downarrow		Ц		Ц					Ш			_	1	_	L		4			Ц	4	1			_	\perp			_		_	_			┸	L	Ш		1	L
rockenwälder	1	퇶		Ц		×		×			Ш			_								Ш		L	Ш						×					×	<u> </u>		Ц			L
Välder mittlerer Standorte	۸	Ļ		Ц		_	×		;	×	Ш		×	_								Ш	;	××	×						×					×	<u> </u>		Ш	;	×	L
luell-, Bachufer- und Flußauenwälder	C	L																×	×																							×
Noorwälder	Λ																																									
umpf- und Bruchwälder	S					П											×														П				>	<		Г				
ebäude/Bauwerke	Ð																							T								×									×	
еғкергедізсреп	٨	Т		П		T		T	1			П		T	T	T						П		T							T		T		T		T		П	×		Г
nagalnasanlodrad bnu nadaällnüri	Э						×		;	×										×			;	××	×			T			T	×				×	< ×	4		;	×	
ndustrie- und Gewerbegebiete	_	T		П		7	T	T		T	П		T	1	T		T		7	T		П	7	T		\neg								T	T			Г	П			Г
(crngebiete (City)	_					d																										×			t				Ħ			
Vohn- und Mischgebiete	_	T	т	П		7	t	T	+	۲	П		\top	+	т	т	٢		7	۲	т	П	7	+	Н		+	т			┪	+	+	Т	т	×	 	т	Н	+	$^{+}$	Н
lorfgebiete	+	+	+	H	\dashv	\dashv		+	+		Н	H	\dashv	+	+	+	+	\vdash	+		+	×	+			\dashv	+	+	\vdash	\dashv	×	×	+	+	+	×	┿	Н	H	+	×	
nünen (vegetationsarm)	-	+	+	Н	\dashv	\dashv	1	+	+	+	×	Н	\dashv	+	+	+	+	\vdash	+	+	+		+	F		\dashv	+	+	\vdash	\dashv		1	+	+	+	+	F	\vdash	H	+	+	\vdash
	+	+	╁	Н	\dashv	Ⅎ	+	+	×		Ĥ	Н	\dashv	+	+	+	╁	\vdash	+	,	+	Н	+	+	Н	\dashv	+	╁	\vdash	×	┥	×	+	+	╁		╁	Н	×	+	+	Н
lagerrasen und Zwergstrauchheiden elsen, Gesteinshalden und Trockenrasen	-	╁	╁	Н	-	×	+	+	^ ×	H	×		\dashv	J,		< ×	+	H	-		+	Н	+	+	Н	\dashv	+	+	H	^	╛	$\hat{+}$	+	+	+	+	╁	H	Ĥ	×	+	Н
	-	+	╁	Н	\dashv	4	-	+	-	1	Ĥ	Н	\dashv	× ;	× >	< ×	╄	\vdash	-	× >	}	Н	+	+	Н	\dashv	+	+	\vdash	-	×	-	+	+	┿		╀		Н	+	+	H
teuobstwiesen	-	+	╀	Н	\dashv	4	_	+	,	×	Н	Н	\dashv	+	+	+	╀	\vdash	4		╀	Н	4	+	Н	\dashv	+	+	\vdash		4	-	+	+	+		╀	×	Н	×	+	H
viesen mittlerer Standorte	-	╀	-	Н		4		4			Н	×	×	+	+	+	╀		4		+	×	4	+	Н	\perp	4	\perp	×		4		+	+	<u> </u>		╀	H	Н	×	+	L
euchtwiesen		\perp	_	Ц	_	4		4	×			×	Ц	_	+	+	×	\vdash	4		╀	×	4	+	Н	_	× ;	+	\vdash		4	4	+		<	+	╀	L	Ц	4	+	L
laßwiesen und Kleinseggenrieder	_	╄		Ц		4					Ц	×	4	4	4	╀	×	₩	4		1	Ц	4	╀	Ц		-	< ×	₩		4		4	1	>	+	╀	L	Ш	4	1	L
iöhrichte und Großseggenrieder	_	\perp		Ц		_		_			Ш		Ц	_	1	_	×	×	×		×	×	4	┸	Ш	×	× ;	< ×			_		×	1	>	۲	┸	L	Ц		1	L
wischenmoore	_	\downarrow		Ц		Ц					Ш			_	1	_	L		4			Ц	4	1			_				_		_	_	>	۲	┸	L	Ш		1	L
aumschulen und Gartenland	В	┸		Ш																×		Ш									┙					×	4		Ш			
bostland	၁																		;	×																		×		×		
epland	Я													;	×																	×								×		
ckerland	A	Τ												;	×	×									×		×	×	×		П	×		>	×							Г
uəə	S	×	:	П		T								T							×	П	×	T		×		×			T		×		>	<	T		П			
ümpel, Weiher und Teiche	Ι×	<		П		┪		T		×			×	× :	× >	< ×	×		×			П	1	T	П		Ť	×			┪		>	×	>	<	T	Г	П		T	Г
ıäben	9	T		П		┪		Ť	T				×	T	Ť	T	T		T		T	П	×	t	П	T	Ť	T			┪		Ť	Ť	T		T	Т	П	1	Ť	×
liwasser	-	t	t	Н		┪		Ť			Н	Н	×	\dagger	\dagger	t	×	×	×		×	П	×	t	Н	\dashv	\dagger	\dagger	H		┪		t	†	\dagger		t	Н	П	1	t	×
lüsse	+	×	×	×	_	┪		\dagger	+		Н	H	\dashv	\dagger	$^{+}$	+	╁	H	1		+	H	1	$^{+}$	Н	×	١,	< ×	H		┪		× >	× >	<u> </u>		\dagger	Н	Н	+	$^{+}$	Н
эсун	+	+	×	Н	×	┪	+	+	+		Н	Н	\dashv	+	+	+	╁	\vdash	+		+	Н	+	+	Н	\dashv	╁	+	\vdash	\dashv	┪		+	+	╁		+	Н	Н	+	+	×
yuellen und Quellbäche	+	+	Ĥ	Н	^	┪	+	+	+		Н	\dashv	\dashv	+	+	+	╁	\vdash	+		+	Н	+	+	Н	\dashv	+	╁	\vdash		┥		+	+	╁		╁	Н	Н	+	+	Ĥ
oquequent adjunt	4	+	╁	Н		\dashv		+	+		Н	Н	\dashv	+	+	+	╀	\vdash	+		+	Н	+	+	Н	-	+	+	\vdash				+	+	+		╀	Н	Н		+	Н
α	_					1															SG	SG	Rast			9 <u>G</u>	က္ကပ္	Anh.I: VSG	SG	99	sonst.Zugvogel		Art.4(2): Rast	(ast	Zrit				SG	sonst.Zugvogel		Anh.I: VSG
0 / / / / / / / / / / / / / / / / / / /) }	≥.	: ≥ : =	≥	=,≤		<u>≥</u>		2	≥ ≥	≥	Ⅱ, Ⅳ		≥ ≥	≥ ≥	≥ ≥	: ≥	2	≥ ≥	≥	<u>≥</u> ≥ -: ≤	Anh.I: VSG	Art.4(2): Rasi			Anh.I: VSG	> - - - -	<u> </u>	: V	.: 	<u>S</u> ng	1	2 (2)	2 (2	2/.	7.7			Anh.I: VSG	Zug		<u>~</u>
ū	Ξ	=	=		=	ľ	=					=	=						=		\nh.	√nh.	4.F			\nh.	hh.		√nh.	\nh.	nst.	1	4. 4	4.F.	1.4 4 A	Ť			√nh.	nst.Z		Å.
	丄	\perp		Ц		_		_			Ш		Ц	_	1	_	L		4		_		₹	┸	Ш	_			_	_	SO	٩	₹ ₹	₹₹	₹₫	(┸	L	1	SOI	1	Ľ
c ā	_اڊ	- -	-	ഗ	7	_	_	- -	_ c	4 <u>-</u>	7	3	3	m (٦ ٥	2	1 س	2	← (<i>د</i>	1	3	7				7	۷			ო		>	c	1 -	- ~	,	7				
Ω	il'`					\dashv		+			Н	Н	\dashv	+	+	+	╀	H	+		+	Н	+	+	Н	\dashv	+	+	H		\dashv	-	+	+	+		╀	Н	Н	+	+	Н
	1	十			- 1	7	_	- -	-		7	7	3	4 0	٧	t ω	0	2	0	I	t	0	← c	၁ က		2	= -	- ო	3	_	7		٣	၁	C	4			0	~	က	7
Q	1	- [-	=	en)	$\overline{}$	- 1															↓	Ш	4	┸														1				
<u>a</u>	1	- E	Ξ	(nen)	_	4		4			Н	Н	\dashv		+	┿	╀	+	-1								\dashv	-		Н	-	_	+	╬	+		Ļ	Ľ	Ш	4	+	-
α α	1	- E	ΞΞ	(nen)										+	\dagger	t	t														1		T		\dagger						+	
	7 - A	2								S					l																			t						t		
	7 - A	2							4.0	eatus		sno		(0						ď	S S					S						S	S			o =				1		
	diaphanus 1	2					opu)r	4	oilineatus	'n	sithous	sn	cans	SnS				ris	i. G	nutus	е.	dula	SIIIS		snso	s :	97.00		sn	0	snlns	sndo	Snio	nas	iago						
	diaphanus 1	2					cerdo	major	Sus	us bilineatus	arion	nausithous	status	tetricans	Iuscus	III (lis	ea	cularis	gills	minutus	onia	duedula	genulls nisus	eo	nginosus	neus	rans	sn/	grinus	onteo	nucnius	hloropus	sangins	allinado	Jailliago						sir
	diaphanus 1	2					hbyx cerdo	alls major	rugosus	oderus bilineatus	nea arion	nea nausithous	s cristatus	obstetricans	ries ruscus	alallilla	arvalis	rborea	orbicularis	ia agilis	chus minutus	a ciconia	querquedula	ter genulis	buteo	aeruginosus	cyaneus	pygargus migrans	milvus	oeregrinus	subbuteo	tinnunculus	ila chloropus	arius aubius	us varienus	opelia furtur	tus tarta			sdoo	llba	atthis
	diaphanus 1	2					rambyx cerdo	cydalls major	eloe rugosus	aphoderus bilineatus	culinea arion	culinea nausithous	turus cristatus	rtes obstetricans	fo calamita	fo viridis	na arvalis	la arborea	nys orbicularis	certa agilis	brychus minutus	sonia ciconia	as querquedula	cipiter genuins	teo buteo	cus aeruginosus	cus cyaneus	cus pygargus vus migrans	vus milvus	Ico peregrinus	Ico subbuteo	Ico tinnunculus	Illinula chloropus	aradrius dubius	llipaco dallipaco	reptopelia furfur	io otus			ns scobs	rix aluco to alba	edo atthis
	7-17 1	2			Ophiogomphus cecilia	Ephippiger ephippiger	Cerambyx cerdo	Necydalis major	Weloe rugosus	Graphoderus bilineatus	Maculinea arion	Maculinea nausithous	Triturus cristatus	Alytes obstetricans		Bufo viridis	Rana arvalis	Hyla arborea	Emys orbicularis	Lacerta agilis Coronella austriaca	Ixobrychus minutus	Ciconia ciconia	Anas querquedula	Accipiter genuins Accipiter nisus	Buteo buteo	Circus aeruginosus		Milvus migrans	Milvus milvus	Falco peregrinus	Falco subbuteo	Falco tinnunculus	Gallinula chloropus	Charadrius dubius	Gallinado dallinado	Streptopelia furfur	Asio otus	tua		Otus scops	Strix aluco Tyto alba	Alcedo atthis
	diaphanus 1	Anisus vorticulus	Unio crassus	Gomphus flavipes	Ophiogomphus cecilia	Ephippiger ephippiger	Cerambyx cerdo	Necydalis major	mkari Meloe rugosus		ing Maculinea arion	Imeis Maculinea nausithous	Triturus cristatus	Alytes obstetricans	Pelobates Tuscus	Bufo viridis	Rana arvalis	Hyla arborea	ildkri Emys orbicularis	Coronella austriaca	Ixobrychus minutus	Ciconia ciconia	Anas querquedula	Accipiter gentilis Accipiter nisus	Buteo buteo	Circus aeruginosus	Circus cyaneus	Milvus migrans	Milvus milvus	Falco peregrinus	Falco subbuteo	Falco tinnunculus	Gallinula chloropus	Vanellie vanellie	Gallinado dallinado	Strentonelia furtur	Asio otus			Otus scops	Strix aluco Tvto alba	Alcedo atthis
	diaphanus 1	Anisus vorticulus	lel Unio crassus	Gomphus flavipes	Ophiogomphus cecilia	Ephippiger ephippiger	k Cerambyx cerdo	K Necydalis major	wurmkat Meloe rugosus		läuling Maculinea arion	pf-Ameis Maculinea nausithous	Triturus cristatus	Alytes obstetricans	Pelobates luscus	Bufo viridis	Rana arvalis	Hyla arborea	fschildkri Emys orbicularis	Coronella austriaca	Ixobrychus minutus	Ciconia ciconia	Anas querquedula	Accipiter genuins Accipiter nisus	Buteo buteo	Circus aeruginosus	Circus cyaneus	Milvus migrans	Milvus milvus	Falco peregrinus	Falco subbuteo	Falco tinnunculus	Gallinula chloropus	Vanallie vanallie	Gallinaco dallinaco	Streptopelia furtur	Asio otus			Otus scops	Strix aluco Tvto alba	Alcedo atthis
wissenschafflicher Name	Wissellschallicher Name	Anisus vorticulus	lel Unio crassus	Gomphus flavipes	Ophiogomphus cecilia	Ephippiger ephippiger	bock Cerambyx cerdo	nbock Necydalis major	Maiwurmkat Meloe rugosus		enbläuling Maculinea arion	nknopf-Ameis Maculinea nausithous	Triturus cristatus		Pelobates rusc	Bufo viridis	Rana arvalis	Hyla arborea	ımpfschildkrd Emys orbicularis		Ixobrychus minutus	Ciconia ciconia	Anas querquedula				Circus cyaneus	Milvus migrans	Milvus milvus	Falco peregrinus	Falco subbuteo	Falco tinnunculus				Strentopelia furtur	Asio otus			Otus scops	Strix aluco Tyto alba	Alcedo atthis
wissenschafflicher Name	Wissellschallicher Name	Anisus vorticulus	lel Unio crassus	Gomphus flavipes	Ophiogomphus cecilia	Ephippiger ephippiger	henbock Cerambyx cerdo	spenbock Necydalis major	Zer Maiwurmkat/Meloe rugosus		meisenbläuling Maculinea arion	esenknopf-Ameil Maculinea nausithous	ch Triturus cristatus		Pelobates rusc		2	Hyla arborea	e Sumpfschildkri Emys orbicularis		Ixobrychus mir	Ciconia ciconia	Anas querquedula				Circus cyaneus	Milvus migrans			Falco subbuteo	Falco tinnunculus				Streptonelia t	Asio otus	Athene noctua	Bubo bubo			
wissenschafflicher Name	Wissellschallicher Name	Anisus vorticulus	lel Unio crassus	Gomphus flavipes	Ophiogomphus cecilia	Ephippiger ephippiger	Eichenbock Cerambyx cerdo	Wespenbock Necydalis major	warzer Maiwurmkar Meloe rugosus		9-Ameisenbläuling Maculinea arion	r Wiesenknopf-Ameil Maculinea nausithous	Molch Triturus cristatus		Pelobates rusc		2	sch Hyla arborea	ische SumpfschildkriEmys orbicularis		Ixobrychus mir	Ciconia ciconia					Circus cyaneus	Milvus migrans		ılke						Streptonelia t	Asio otus	Athene noctua	Bubo bubo	inle		
wissenschafflicher Name	diaphanus 1	Anisus vorticulus	lel Unio crassus	Gomphus flavipes	Ophiogomphus cecilia	Ephippiger ephippiger	Großer Eichenbock Cerambyx cerdo	Necydalis major	Mattschwarzer Maiwurmkar/Meloe rugosus			ıkler Wiesenknopf-Amei Maculinea nausithous	Kamm-Molch Triturus cristatus		rote Pelobates lusc	Wechselkröte Bufo viridis	2	Laubfrosch Hyla arborea	Sumpfschildkr	Schlingnatter Coronella austriaca	Ixobrychus mir	Weißstorch Ciconia ciconia	Knäkente Anas querquedula		Mäusebussard Buteo buteo		Circus cyaneus	Schwarzmian Milvus migrans		ılke				riussregenprener Charadrius dubius Kiebitz		Streptonelia t	Asio otus	kauz Athene noctua	Bubo bubo	inle	Waldkauz Strix aluco Schleiereule Tvto alba	

Streng geschützte Arten im Bereich der TK 6015 - grau hinterlegt Arten mit potenziellen Habitaten im Gebiet

Fig.	Odenzielle Betroffenheit	ja	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
1	Abbauflächen, Truppenübungsplätze, Rohbodenstando					×	×															
1	nəllot2 bru nəlrlöF												×	×	×			×	×			
1	Stütz- und Trockenmauern, Steinhaufen und -riegel																×					_
1												Ц									Ц	_
1																						\dashv
1	Geomorphologische Kleinstrukturen																					\dashv
1						×	×															\dashv
1	əzlörlə 6	×		×	×						×			×		×		×	×		×	\dashv
1		-	×		×								×	×	×		×					_
1	Vaturferne Wirtschaftswälder																					_
18 18 18 18 18 18 18 18		-																		Ш		4
Second Processes Second Proc	Trockenwälder																				×	×
1		-	×	×	×						×			×		×		×			×	×
1		-																				_
1											×											_
1								L		L												┙
1		-												×	×	×	×	×	×			
1		_																				╛
1		-		×	×						×			×				×				
1																						
1		-																	Н			
1														×		×	×		×			_
1						×								×	×	×	×	×	×			_
Second S		\vdash																				_
No.		-										×										_
1							×					×		×								_
Backer B				×	×						×			×							×	_
Second S																						_
Second S		-									×			×	×							_
## Band									×						×					Ш		4
September Sept								×	×	×	×				×							_
Separate																						_
## Proposition of the property		\vdash																				_
## Billing 1																						_
Separative Sep							×															_
S																				×		_
ame RL-RP RL-D FFHVSR Guellen und Quellen								×	×	×			×	×								_
ame RL-RP RL-D FFH/VSR Guellen und Guellbäche 1.		-							×	×												_
ame RL-RP RL-D FFHVSR Guellen ind Guelles in a state of the second	nədäาอ									×												_
ame RL-RP RL-D FFHWSR Gelle Residue RL-RP RL-D Anh.I: VSG RL-D								×	×	×												_
ame RL-RP RL-D FFHAVSR Quellbäche 1. Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 4 Anh.I: VSG 5 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 2 Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 4 Anh.I: VSG 5 Anh.I: VSG 6 Anh.I: VSG 7 Anh.I: VSG 8 Anh.I: VSG 8 Anh.I: VSG 8 Anh.I: VSG 9 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 2 V Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 4 Anh.I: VSG 5 Anh.I: VSG 6 Anh.I: VSG 7 Anh.I: VSG 8 Anh.I: VSG 8 Anh.I: VSG 9 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 2 Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 4 Anh.I: VSG 4 Anh.I: VSG 4 Anh.I: VSG 5 Anh.I: VSG 6 Anh.I: VSG 7 Anh.I: VSG 8 Anh.I: VSG 8 Anh.I: VSG 9 Anh.I: VSG 9 Anh.I: VSG 1 Anh.I: VSG 2 Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 4 Anh.		-						×	×	×			×	×	×	×						
ame RL-RP RL-D FFHVSR 18 3 Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 3 Anh.I: VSG 4 Anh.I: VSG Anh.I: V	ehɔšč												×			×						_
ame RL-RP RL-D LS 3 2 3 2 2 3 2 2 4 1 1 1 1 2 6 1 1 D 1 1 2 V 1 1 1 1 2 V 1 2 4 2 2 IIUS 3 0 1 1 2 V 2 V 3 3 3 1 4 4 2 2 A 3 3 3 4 4 2 3 arius 3 V	Zuellen und Quellbäche																					_
ame RL-RP RL-D 15 15 16 17 18 18 19 10 10 10 10 10 10 10 10 10	~	ပ္ပ	Ö	rut	Ð		Ð	rut	Ĭ	Ö		Ωţ										
ame RL-RP RL-D 15 15 16 17 18 18 19 10 10 10 10 10 10 10 10 10	SS	S	: VS	2): B	: VS		: VS	2): B	2): B	: VS		2): B	>	>	^	^	>	^	^	>	>	2
ame RL-RP RL-D 15 15 16 17 18 18 19 10 10 10 10 10 10 10 10 10	並	\nh.	\nh.l	1.4(\nh.l		\nh.l	rt.4(;	1.4 (,	\nh.l		r.4(
ame RL-RP LS 3 13 3 14 2 16 2 16 2 17 2 18 3 18 3 19 2 10 2 10 2 10 2 10 2 10 2 10 2 10 2 10 2 10 2 10 3 10 2 10 3 10 3 10 3 10 3 10 4 10 4 10 4 10 4 10 4 10 10 10 1		٩	4	Ā	4		7	Ā	₹	4		Ā										_
ame RL-RP LS 3 3 1aceus 2 1aceus 3 1aceus 4 1ac	٦- -			2	2	7	>	>	>	>		-		က	G	Ω	۵	>	2	2	>	2
ame Ls Inceus In								\vdash	\vdash	\vdash		H	Н							H	H	\dashv
ame Ls Inceus In			က	3			3	2	7	2		က	3	က	2	3	7	2	7	4	3	4
icher Name s medius artius artius artius artius arundinaceus schoenobaent ica arundinaceus schoenobaent ica arundinaceus artius artius artius artius tula arthusii pipistrellus urinus triacus triacus triacus triacus triacus									S				Н						Н			\dashv
icher Name s medius artius a a auta arundinac schoenobs ica arundinac schoenob								ens	aen												S	
icher N s medi artius	ame	sn						nac	nobį		ns				:=	snlle	, 0		S		ariu	
	Z	nedi	sn					undi	hoe		hrin		i	a	hus	istre	inus	S	acu		əllan	
		os n	narti			stata	ea			cica	ery	æ	entc	octu	nat	pip	mur	ıritu	ıstri	etus		<u>.</u> 2
chaf copo copo copo copo copo so a crisi so a crisi	chaf	cop	us r	rqui	anus	a cris	ırbor	halı	halt	sve	scns	a ci	laub	s no	Ilus	Ilus	ilio	s aı	s aı	cric	linus	estr
wissenschaftliche Dendrocopos martiu Dryocopus martiu Jynx torquilla Jynx torquilla Jynx torquilla Picus canus Galerida cristata Lullula arborea Acrocephalus art Acrocephalus act Carpodacus eryti Emberiza cia Myotis daubentoi Myotis daubentoi Nyctalus noctul Pipistrellus natt Pipistrellus natt Pipistrellus auritus Vespertilio muri Plecotus auritus Cricetus auritus Plecotus auritus Cricetus auritus Cricetus auritus Ruscardinus ave	Se	Idro	dooc	x to	S CE	ərida	ula a	cep	ocep	cinia	pod	oeriz	otis c	talu	istre	istre	per	cotu	cotu	etus	scar	Felis silvestris
wiss Dory Jyn Dry Acre Lus Nyc Car Cor Cor Cor Nyc Cor Cor Cor Nyc Cor Cor Nyc Cor Cor Cor Nyc Cor Cor Nyc Cor Cor Cor Cor Cor Cor Cor Co	Si	Den	Dry	Jyn	Pic	Gale	Tullı	Acro	Acro	Fns	Car	Em	Myc	Nyc	Pipi	Pipi	Ves	Ple	Ple	Cric	SNM	Feli
															S		S					
Ber	a							ger	ب				sne		nan	snt	man	ohr	٦r			
ht ht ht ht ht high sam sam inge er ker kam sam god inge er ker kam sam god inge er ker kam sam god inge ker kam god inge ker kam sam god inge ker kam sam god inge ker kam sam g	lame	ht	3cht	,,		he	0	-sän	inge	en	Jel		erm	er	der	ırmı	der	ange	ngol	١٤		
pech pech pech pech pech pech pech pech	5	pec	zsb	hals	echi	nlerc	3rch€	Irohi	hrsė	hlch	gim	ımer	rfled	segi	utfle	Flede	rbfle	S L	La	mste	าลนร	ze
deutscher Name Mittelspecht Schwarzspecht Wendehals Grauspecht Heidelerche Heidelerche Heidelerche Schilfrohrsänger Feldhammer Wasserfledermaus Zwergfledermaus Zwergfledermaus Feldhamster Feldhamster Haselmaus	tst.	tels	hwai	ude	ansp	npe	idele	ossc	hilfro	ıuke	rmin	pan	1SSe.	end	nha	rergi	eifa	anne	ane	ldha	seln	Wildkatze
	er P	Ĭ	Sc	We	Gr	На	He	٦	SC	Bla	Ka	Zip	We	Ab	Ra	Z	Ž	Br	Gr	Нe	На	Š

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zwergfl	edermaus (<i>Pipist</i> i	rellus pipistrell	us) Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	\boxtimes	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschla	nd -
_		Europäische Vogelan	RL RheinlF	falz 3
Erhaltungszustand	unbekann	t günstig	ungünstig	ungünstig
Linatungszastana	unbekann	gui istig	unzureichend	schlecht
in Rheinland-Pfalz				
in Deutschland		\boxtimes		
in der EU		\boxtimes		
Lebensräume / Verhaltensweisen	iagt in We	ohngebieten, an Gev	vässern, in aufgel	ockerten
		an Waldrändern, He		
		und Winterquartiere		
	vereinzel	t in Baumhöhlen und	l Holzstapeln	
	häufige u	nd regelmäßige Qua	artierwechsel	
Verbreitung	häufigste	Fledermausart in RI	neinland-Pfalz und	d Deutschland
_	nahezu fl	ächendeckend verbi	eitet	
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
	entfällt			
potenziell Prognose und Bewertung der Tatbes		n & 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend			NatSchG	
Können wild lebende Tiere	⊠ ja [der Quartiernutzur	ng an den
der besonders geschützten Arten	، مر ت		n der Wohntürme	-
gefangen, verletzt oder getötet werden?		der Sprei		•
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja [nein Beseitigu	ng der Aluabdeck	ungen der
			zten Betonplatten	
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja [⊠ nein		
Vermeidungsmaßnahmen Tiere				
gefangen, verletzt, getötet werden? Wenn ja, kann die ökologische Funktior	. □ ia □	nein <i>entfällt</i>		
der Population im räumlichen	ı <u> </u>	nem eman		
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2				
BNatSchG weiter erfüllt werden?				
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja [nein <i>entfällt</i>		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne				
Zusammenhang mit Entnahme,				
Beschädigung, Zerstörung von				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG				
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	T". /	•		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz	zen, Toten'		in 🖂 i	witt picht ci-
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		☐ tritt e	III 🔼 1	ritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Blat	tt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tie	iere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	
Können wild lebende Tiere der	☐ ja 🛛 nein	
streng geschützten Arten und der		
Europäischen Vogelarten während		
der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,		
Mauser-, Überwinterungs- und		
Wanderungszeiten erheblich		
gestört werden?		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein <i>entfällt</i>	
Wird der Erhaltungszustand der	☐ ja ☐ nein <i>entfällt</i>	
lokalen Population veschlechtert		
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör		
gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	☐ tritt ein ☐ tritt nicht ein.	
	n Fortpflanzungs- o. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSch	hG
Können Fortpflanzungs- oder	☐ ja ☑ nein keine Reproduktionsstätten im Gebiet	
Ruhestätten der besonders		
geschützten Arten aus der Natur		
entnommen, beschädigt oder		
zerstört werden?		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein entfällt	
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein entfällt	
Kann bei Durchführung der	☐ ja ☐ nein <i>entfällt</i>	
CEF-Maßnahmen die ökologische	•	
Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2	ı	
BNatSchG weiter erfüllt werden??		
	eschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"	,
gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	tritt ein tritt nicht ein.	
	zen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSch	ıG
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanze	<u> </u>	
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	ahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge		in
	schutzprüfung abgeschlossen	
Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung	ng Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforder	rl.
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare	∨ermeidungsmaßnahmen	
Maßnahmen, die in den Planunterlager		
dargestellt und berücksichtigt werden?		
	Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem	1.
	prognosen und der vorgesehenen Maßnahmen	
	§ 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich	
liegen die Ausnahmevoraussetzung		
LI sing die Ausnahmevoraussetzunge	en gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Braune	s Langoh	r (<i>Plecot</i>	us auritus)	Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	. 🖂	FFH-RL- A	nh. IV - Art	RL Deutschla	and V
		Europäisch	ne Vogelart	RL Rheinl	Pfalz 2
Erhaltungszustand	unbekanr	nt gür	nstig	ungünstig	ungünstig
in Rheinland-Pfalz in Deutschland in der EU			□ ⊠ ⊠	unzureichend	schlecht
Lebensräume / Verhaltensweisen	Parks, s Winterqu	eltener in W	ohngebiet/		n mit Hecken, ngeröll, Fels- und
Verbreitung			ınd Deutso	chland vermutlich	h großflächig
	verbreite)			
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ Nachweis ☐ potenziell		is der Gattu	ng, Art unl	bestimmt	
Prognose und Bewertung der Tatbes	stände ge	m. § 44 BN	atSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild leben	der Tiere	gem. § 44 (1) Nr. 1 B	NatSchG	
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden	⊠ ja ?	nein		ler Quartiernutzu I der Wohntürme Igung	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein		ng der Aluabdec ten Betonplatter	
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	□ ja	⊠ nein			
Wenn ja, kann die ökologische Funktio der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	n ∏ ja	☐ nein	entfällt		
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja	nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verlet gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	zen, Töter	າ"	☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Braun	es Langoh	nr (<i>Plecotus auritus</i>)	Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	§ 44 (1) Nr.	2 BNatSchG	
Können wild lebende Tiere der	☐ ja	⊠ nein		
streng geschützten Arten und der				
Europäischen Vogelarten während				
der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,				
Mauser-, Überwinterungs- und				
Wanderungszeiten erheblich				
gestört werden?	<u> </u>			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein	entfällt	
Wird der Erhaltungszustand der	☐ ja	nein	entfällt	
lokalen Population veschlechtert			а	
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör	ung wild	lebender I i		-!
gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Camballan		tritt ein	
Beschädigung oder Zerstörung von				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders	□ ja	⊠ nein	keine Reproduktionsstätten im Gebi	et
geschützten Arten aus der Natur				
entnommen, beschädigt oder				
zerstört werden?				
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein	entfällt	
CEF-Maßnahmen möglich?	ja □ ja	nein	entfällt	
Kann bei Durchführung der	ja □ ja	nein	entfällt	
CEF-Maßnahmen die ökologische	⊔ ја	□ пеш	entialit	
Funktion der Population im räumlichen				
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2				
BNatSchG weiter erfüllt werden??				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes	chädiaur	na. Zerstöru	ng von Fortpflanzungs- oder Ruhestä	tten"
gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	3 -	3,	☐ tritt ein ☐ tritt nicht	
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zerst	örung ihre	r Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNa	tSchG
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzel	nart Gege	enstand der	Betrachtung	
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung g	gem. § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44 ((1) Nr. 4 BN	latSchG ein?	nein
⊠ Kein Verbotstatbestand - Artensor	hutzprüfu	ung abgescl	nlossen	
Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung	g Ausnah	mevorausse	etzungen gem. §45 (7) BNatSchG erf	orderl.
Zusammenfassung				
Fachlich geeignete und zumutbare			dungsmaßnahmen	
Maßnahmen, die in den Planunterlagen	1	☐ CEF-M	aßnahmen (räumlicher Zusammenha	ıng)
dargestellt und berücksichtigt werden?		☐ FCS-M	aßnahmen (überörtlicher Funktionsra	ıum)
			nskontrolle / Monitoring / Risikomana	igem.
Unter Berücksichtigung der Wirkungspr				
			, eine Ausnahme ist nicht erforderlich	ı
liegen die Ausnahmevoraussetzung				
sind die Ausnahmevoraussetzunge	n gem. §	45 (7) BNat	SchG nicht erfüllt	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Graues	Langohr	(Plecotu	s austriacus)	Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe			Anh. IV - Art he Vogelart	RL Deutschla RL Rheinl	
Erhaltungszustand	unbekann	t gü	nstig	ungünstig	ungünstig
in Rheinland-Pfalz in Deutschland in der EU				unzureichend	schlecht
Lebensräume / Verhaltensweisen	Parks, se	eltener in V artiere: Ke	Vohngebiet		mit Hecken, ngeröll, Fels- und
Verbreitung	in Rheinl verbreite		und Deutsc	chland vermutlich	n großflächig
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ Nachweis ☐ potenziell	Nachwei entfällt	s der Gattı	ung, Art unl	oestimmt	
Prognose und Bewertung der Tatbes	tände ger	n. § 44 BN	latSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend	der Tiere ç	gem. § 44			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden?	⊠ ja ?	☐ nein		er Quartiernutzu der Wohntürme gung	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	•	ng der Aluabdec ten Betonplatter	•
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		⊠ nein			
Wenn ja, kann die ökologische Funktior der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	n ∐ ja	☐ nein	entfällt		
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz	□ ja	nein	entfällt		
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Graue	s Langohr	(Plecotus austriacus) Blatt	t 2
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	§ 44 (1) Nr.	2 BNatSchG	
Können wild lebende Tiere der	☐ ja	□ nein		
streng geschützten Arten und der				
Europäischen Vogelarten während				
der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,				
Mauser-, Überwinterungs- und				
Wanderungszeiten erheblich				
gestört werden?	<u> </u>			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein	entfällt	
Wird der Erhaltungszustand der	☐ ja	nein	entfällt	
lokalen Population veschlechtert		lala avadav Ti	"	
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör	ung wiia	iebender i i	_	
gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eartaflar	2711200 0 1	☐ tritt ein ☐ tritt nicht ein. Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSch	
Können Fortpflanzungs- oder		nein	keine Reproduktionsstätten im Gebiet	<u>u</u>
Ruhestätten der besonders	∐ ja	☐ Helli	keine heproduktionsstatten im Gebiet	
geschützten Arten aus der Natur				
entnommen, beschädigt oder				
zerstört werden?				
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	nein	entfällt	
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
Kann bei Durchführung der	☐ ja	nein	entfällt	
CEF-Maßnahmen die ökologische				
Funktion der Population im räumlichen				
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2				
BNatSchG weiter erfüllt werden??				
	chädigur	ng, Zerstöru	ng von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"	
gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			☐ tritt ein ☐ tritt nicht ein.	
			r Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchC	G
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanze	nart Geg	enstand der	Betrachtung	
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung 🤉	gem. § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	atSchG ein?	n
		ung abgescl		
U Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung	g Ausnah	mevorausse	etzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl	1.
Zusammenfassung				
Fachlich geeignete und zumutbare			dungsmaßnahmen	
Maßnahmen, die in den Planunterlager	1		aßnahmen (räumlicher Zusammenhang)	
dargestellt und berücksichtigt werden?			aßnahmen (überörtlicher Funktionsraum)	
			nskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungspr				
			, eine Ausnahme ist nicht erforderlich	
liegen die Ausnahmevoraussetzung				
sind die Ausnahmevoraussetzunge	n gem.§	45 (/) BNat	SchG nicht erfullt	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Amsel (Turdus r	nerula)		Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutschl	and -
	\boxtimes	Europäisc	he Vogelart	RL Rheinl	·Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekann	t gü	nstig	ungünstig unzureichend	ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz			\boxtimes		
in Deutschland	H			H	H
in der EU	Ħ			Ħ	Ħ
	_				
Lebensräume / Verhaltensweisen	Wälder d	er untersc	hiedlichste	n Ausprägung, a	als Kulturfolger
	überall ve	erbreitet, ü	ber Feldge	hölze, Hecken,	Ufergehölze,
				n Feldflur bis zu	
				r in Industriegeb	
				chen mit Gärten	
			nerrasenflä	chen häufiger a	ls in naturnahen
	Waldhab				
Verbreitung				chland großfläch	ig verbreitet
	zählt zu d	den allgem	ein häufige	en Vogelarten	
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
□ Nachweis					
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbes	stände ger	n. § 44 BN	latSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild leben	der Tiere g	jem. § 44	(1) Nr. 1 B	NatSchG	
Können wild lebende Tiere	⊠ ja	nein	Eier und I	Vestlinge	
der besonders geschützten Arten					
gefangen, verletzt oder getötet werden					
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein		dung außerhalb	der
			Brutzeiter	1	
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja	⊠ nein			
Vermeidungsmaßnahmen Tiere					
gefangen, verletzt, getötet werden?					
Wenn ja, kann die ökologische Funktio	n ∐ ja	nein	entfällt		
der Population im räumlichen					
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden?					
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja	nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne					
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		16			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verlet	zen, Loten	-			autas intratas este
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Amse	l (Turdus i	merula)	Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	§ 44 (1) Nr	. 2 BNatSchG	
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			☐ tritt ein	
Beschädigung oder Zerstörung von I	Fortpfla	nzungs- o.	Ruhestätten gem. § 4	4 (1) Nr. 3 BNatSchG
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	☐ nein		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gehölzrodung außerl Brutzeiten	halb der
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigu	ng, Zerstöru	ng von Fortpflanzungs	oder Ruhestätten" ritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zers	töruna ihre		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzer				()
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatScl	hG
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	latSchG ein?	🗌 ja 🛚 nein
☑ Kein Verbotstatbestand - Artenso☐ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung				BNatSchG erforderl.
Zusammenfassung				
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?		☐ CEF-M ☐ FCS-M ☐ Funktion	idungsmaßnahmen aßnahmen (räumlichei aßnahmen (überörtlich onskontrolle / Monitorin	ner Funktionsraum) g / Risikomanagem.
Unter Berücksichtigung der Wirkungspr ☑ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 4 ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzung ☐ sind die Ausnahmevoraussetzunge	44 (1) BN jen gem.	NatSchG ein . § 45 (7) BN	, eine Ausnahme ist ni latSchG vor	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Blaume	eise (<i>Paru</i>	ıs caerule	eus)	Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	;	FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutsch	land -	
_	\boxtimes	Europäisc	he Vogelart	RL Rheinl.	-Pfalz -	
Erhaltungszustand	unbekanr	nt gü	nstig	ungünstig unzureichend	ungünstig schlecht	
in Rheinland-Pfalz	П		\boxtimes			
in Deutschland						
in der EU			$\overline{\boxtimes}$			
Lebensräume / Verhaltensweisen					välder mit großem	
					eichenbestände,	
					streifen im offenen	
				ch, vor allem in l	die Ansiedlung,	
					uppen bis in die	
		ockzonen	itoriotaatoi	Taria acrioizgi	appen bis in die	
Verbreitung			und Deutso	chland großfläch	nig verbreitet	
				en Vogelarten	0	
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum	1					
□ Nachweis						
potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbes						
Fang, Verletzung, Tötung wild leben						
Können wild lebende Tiere	⊠ ja	nein nein	Eier und I	Nestlinge		
der besonders geschützten Arten	_					
gefangen, verletzt oder getötet werden			0 1 "			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein		dung außerhalb	der	
Kännen unter Perüskeichtigung der	☐ ja	□ nein	Brutzeiter	1		
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere	∟ ја	□ HeIII				
gefangen, verletzt, getötet werden?						
Wenn ja, kann die ökologische Funktio	n □ ia	nein	entfällt			
der Population im räumlichen	∟ ,∽		o			
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2						
BNatSchG weiter erfüllt werden?						
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja	nein	entfällt			
Vermeidungsmaßnahmen (ohne						
Zusammenhang mit Entnahme,						
Beschädigung, Zerstörung von						
Fortpflanzungs- und Ruhestätten						
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG						
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verlet	zen, Töter	າ"				
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Blaum	neise (<i>Paru</i>	ıs caeruleus)	Blatt 2	
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG					
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			☐ tritt ein		
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o. l	Ruhestätten gem. §	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	☐ nein			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gehölzrodung auß Brutzeiten	Berhalb der	
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigui	ng, Zerstöru	ng von Fortpflanzun	gs- oder Ruhestätten" Itritt nicht ein.	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG					
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei				()	
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung (gem. § 45 (7) BNat	SchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	latSchG ein?	🗌 ja 🛚 nein	
 ⊠ Kein Verbotstatbestand - Artensom □ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung		0 0		(7) BNatSchG erforderl.	
Zusammenfassung					
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden? Wermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☑ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt					

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Buntspecht (Dendrocopos major) Blatt 1					
Allgemeine Angaben zur Art						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL- Anh. IV	- Art RL Deut	schland -		
		Europäische Voo	gelart RL Rhe	inlPfalz -		
Erhaltungszustand	unbekann	t günstig	ungünstig unzureiche	ungünstig end schlecht		
in Rheinland-Pfalz		\bowtie				
in Deutschland		\boxtimes				
in der EU		\boxtimes				
Lahanaväuma / Varhaltanavraisan	Loub M	issb. und Nadal	wälder untersehi	adliabatar		
Lebensräume / Verhaltensweisen			wälder unterschie so sehr an alte E			
				n Rand von Wäldern,		
				aumbeständen wie		
				een, Friedhöfen bzw.		
	Hofgehöl	zen, bisweilen s	ogar Gärten.			
Verbreitung	in Rheinl	and-Pfalz und D	eutschland großf	lächig verbreitet		
3			aufigen Vogelarte	•		
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
Nachweis						
potenziell	entfällt	- C 44 DN-10-1	-0			
Prognose und Bewertung der Tatbes Fang, Verletzung, Tötung wild lebend						
Können wild lebende Tiere		nein	. I bitatociid			
der besonders geschützten Arten	<u></u>	Z nem				
gefangen, verletzt oder getötet werden?	?					
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein <i>entfä</i>	i//t			
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja	nein <i>entfä</i>	illt			
Vermeidungsmaßnahmen Tiere						
gefangen, verletzt, getötet werden?	. 🗆 🗀					
Wenn ja, kann die ökologische Funktion	ı ∐ ja	nein <i>entfä</i>	ullt			
der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2						
BNatSchG weiter erfüllt werden?						
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja	nein <i>entfä</i>	i//t			
Vermeidungsmaßnahmen (ohne	_ ,	_				
Zusammenhang mit Entnahme,						
Beschädigung, Zerstörung von						
Fortpflanzungs- und Ruhestätten						
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz	zen Töten	4				
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	-511, 701011		ritt ein	tritt nicht ein.		

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Bunts	pecht (<i>Dei</i>	ndrocopos major)	Blatt 2	
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG					
Können wild lebende Tiere der	☐ ja	nein	entfällt		
streng geschützten Arten und der					
Europäischen Vogelarten während					
der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,					
Mauser-, Überwinterungs- und					
Wanderungszeiten erheblich					
gestört werden?	<u> </u>				
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der	☐ ja	nein	entfällt		
lokalen Population veschlechtert					
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör	rung wild	lebender I i		✓	
gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			tritt ein	tritt nicht ein.	
Beschädigung oder Zerstörung von					
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders	∐ ja	⊠ nein	keine Reproduktions	sstatten im Gebiet	
geschützten Arten aus der Natur					
entnommen, beschädigt oder					
zerstört werden?					
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
CEF-Maßnahmen möglich?	jα □ ja	nein	entfällt		
Kann bei Durchführung der	☐ ja	nein	entfällt		
CEF-Maßnahmen die ökologische]∽		oman		
Funktion der Population im räumlichen					
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden??					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes	chädigur	ng, Zerstöru	ng von Fortpflanzungs	s- oder Ruhestätten"	
gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			☐ tritt ein	tritt nicht ein.	
Entnahme von wild lebenden Pflanze	en / Zerst	örung ihre	r Standorte gem. § 4	4 (1) Nr. 4 BNatSchG	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanze	nart Gege	enstand der	Betrachtung		
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung 🤉	gem. § 45 (7) BNatSc	hG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44 ((1) Nr. 4 BN	latSchG ein?	🗌 ja 🛚 nein	
Kein Verbotstatbestand - Artenso	hutzprüfu	ung abgescl	hlossen		
Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung	g Ausnah	mevorausse	etzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.	
Zusammenfassung					
Fachlich geeignete und zumutbare			dungsmaßnahmen		
Maßnahmen, die in den Planunterlager	ı		aßnahmen (räumliche	G.	
dargestellt und berücksichtigt werden?			aßnahmen (überörtlic		
			nskontrolle / Monitorii		
Unter Berücksichtigung der Wirkungspr					
tritt kein Verbotstatbestand gem. §				icht erforderlich	
liegen die Ausnahmevoraussetzung					
sind die Ausnahmevoraussetzunge	n gem. §	45 (/) BNat	SchG nicht erfullt		

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Elster (Pica pica	1)		Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutschl	and -
	$\overline{\boxtimes}$	Europäiso	he Vogelart	RL Rheinl	Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekann	t gü	ınstig	ungünstig	ungünstig
	_		_	unzureichend	sc <u>hl</u> echt
in Rheinland-Pfalz	\sqcup			\sqcup	
in Deutschland	\sqcup			片	
in der EU			$oxed{oxed}$	Ш	
Lebensräume / Verhaltensweisen	Lichto Au	wälder h	alboffono r	oarkartige Lands	chafton his zu
Lebensiaume / Vernantensweisen					, heute bevorzugt
					en, Gartenstädte,
				elten in reich str	
					nd Feldgehölzen,
	•			zelbäume (auch	•
	dichtes G	ebüsch al	ls Neststan	dorte sowie kurz	zwüchsige
				ene Stellen für di	
				n auch organiscl	he Abfälle auf
			d in Abfalle		
Verbreitung				chland großfläch	ig verbreitet
	zählt zu d	den allgem	iein häutige	en Vogelarten	
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
│ ☑ Nachweis					
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbes					
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend			• •		
Können wild lebende Tiere	⊠ ja	nein	Eier und I	Nestlinge	
der besonders geschützten Arten	,				
gefangen, verletzt oder getötet werden?			0-1-1	-l	4
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein		dung außerhalb	der
Kännan untar Parüakaiahtigung dar	□ io	M noin	Brutzeiter	I	
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere	∐ ja	⊠ nein			
gefangen, verletzt, getötet werden?					
Wenn ja, kann die ökologische Funktior	ı 🔲 ja	nein	entfällt		
der Population im räumlichen	· 🗀 jα		Critiani		
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden?					
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja	nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne		_			
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz	zen, Töten	14	_		
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Elster	(Pica pica)	Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	. § 44 (1) Nr.	2 BNatSchG	
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	∏ ja	☐ nein	entfällt	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	□ ja	nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	l lebender Ti	ere" □ tritt ein ⊠	tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o. I	Ruhestätten gem. § 44 (1)	Nr. 3 BNatSchG
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	nein		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gehölzrodung außerhalb Brutzeiten	der
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigu	ng, Zerstöru		er Ruhestätten" tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zers	töruna ihre		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei			<u> </u>	
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	latSchG ein?	☐ ja 🛛 nein
 ⊠ Kein Verbotstatbestand - Artensom □ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung				atSchG erforderl.
Zusammenfassung				
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden? Wermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.				
Unter Berücksichtigung der Wirkungspr ☑ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 4 ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzung ☐ sind die Ausnahmevoraussetzunge	44 (1) BN gen gem.	n und der vor NatSchG ein . § 45 (7) BN	gesehenen Maßnahmen , eine Ausnahme ist nicht e atSchG vor	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla) Blatt 1					
Allgemeine Angaben zur Art						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschla	ınd -		
3	$\overline{\boxtimes}$	Europäische Vogelart	RL RheinlF	Pfalz -		
Erhaltungszustand	unbekannt	t günstig	ungünstig	ungünstig		
		5 7	unzureichend	schlecht		
in Rheinland-Pfalz	님	X	님	님		
in Deutschland	H	\boxtimes	H	H		
in der EU	Ш					
Lebensräume / Verhaltensweisen	Lichte La	ub- oder Mischwälde	r vor allem im Ti	efland mit		
Lebensidume / Vernanensweisen		gen Bäumen (Eicher		-		
		rnmischwälder, Erler				
		nen im ansonsten offe				
		de Gehölze, im Siedl				
	-	en, Friedhöfe, Parks.		,		
		,				
Verbreitung	in Rheinla	and-Pfalz und Deutso	chland in tieferen	Lagen verbreitet		
_	zählt zu d	len allgemein häufige	en Vogelarten	_		
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum	1					
potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbes	stände gen	n. § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild leben	der Tiere g	em. § 44 (1) Nr. 1 B	NatSchG			
Können wild lebende Tiere		⊠ nein				
der besonders geschützten Arten						
gefangen, verletzt oder getötet werden	?					
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja [nein <i>entfällt</i>				
Können unter Berücksichtigung der	ja [nein <i>entfällt</i>				
Vermeidungsmaßnahmen Tiere						
gefangen, verletzt, getötet werden?						
Wenn ja, kann die ökologische Funktio	n 🗌 ja 🏻 [nein <i>entfällt</i>				
der Population im räumlichen						
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2						
BNatSchG weiter erfüllt werden?						
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja [nein <i>entfällt</i>				
Vermeidungsmaßnahmen (ohne						
Zusammenhang mit Entnahme,						
Beschädigung, Zerstörung von						
Fortpflanzungs- und Ruhestätten						
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG						
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verlet	zen, Töten"		_			
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.		

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Garter	nbaumläu	fer (<i>Certhia brachydactyla</i>) Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tie	re gem.	§ 44 (1) Nr	. 2 BNatSchG
Können wild lebende Tiere der	☐ ja	nein	entfällt
streng geschützten Arten und der			
Europäischen Vogelarten während			
der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,			
Mauser-, Überwinterungs- und			
Wanderungszeiten erheblich			
gestört werden?			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt
Wird der Erhaltungszustand der	☐ ja	nein nein	entfällt
lokalen Population veschlechtert			
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör	ung wild	lebender T	<u> </u>
gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			tritt ein tritt nicht ein.
			Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
Können Fortpflanzungs- oder	∐ ja	⊠ nein	keine Reproduktionsstätten im Gebiet
Ruhestätten der besonders			
geschützten Arten aus der Natur			
entnommen, beschädigt oder zerstört werden?			
	□ io	nein	entfällt
Vermeidungsmaßnahmen möglich? CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	=	entfällt
Kann bei Durchführung der	☐ ja	☐ nein	entfällt
CEF-Maßnahmen die ökologische	☐ ja	nein	ermain
Funktion der Population im räumlichen			
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2			
BNatSchG weiter erfüllt werden??			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes	chädigur	ng, Zerstöru	ing von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"
gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			☐ tritt ein ☐ tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zers	törung ihre	er Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzer	nart Geg	enstand dei	r Betrachtung
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatSchG
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	NatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
Kein Verbotstatbestand - Artenso	hutzprüf	ung abgesc	hlossen
Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung	, Ausnah	mevorauss	etzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare		∨erme	idungsmaßnahmen
Maßnahmen, die in den Planunterlagen			laßnahmen (räumlicher Zusammenhang)
dargestellt und berücksichtigt werden?			laßnahmen (überörtlicher Funktionsraum)
			onskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.
Unter Berücksichtigung der Wirkungspr			
tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
liegen die Ausnahmevoraussetzung			
sind die Ausnahmevoraussetzunger	n gem. Ş	45 (/) BNa	ischg nicht ertuilt

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Girlitz (Serinus s	erinus)		Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL- A	Anh. IV - Art	RL Deutsch	and -
		Europäiscl	he Vogelart	RL Rheinl.	-Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekannt	gü	nstig	ungünstig unzureichend	ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz	П	[\boxtimes		
in Deutschland		Ī			
in der EU		[\boxtimes		
Lebensräume / Verhaltensweisen					aften mit lockerem
				en und Flächen	Staudenschicht,
					zten Teilräumen,
				cher (dörflicher)	
					ichen, daneben in
	Kleingarte	engebieter	n, Obstanb	augebieten, Gä	rten oder Parks
					ie Besiedlung sind
				äumen einer be	
				örter, offener B	
Verbreitung				chland in Tieflag	en verbreitet
	zanii zu o	ien aligem	em naunge	en Vogelarten	
Verbebereberere Angeber					
Vorhabensbezogene Angaben Vorkommen im Untersuchungsraum					
✓ Nachweis					
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbes		n. § 44 BN	atSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend				NatSchG	
Können wild lebende Tiere	⊠ ja [nein	Eier und N		
der besonders geschützten Arten					
gefangen, verletzt oder getötet werden?					
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja [nein		dung außerhalb	der
			Brutzeiter	1	
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja [⊠ nein			
Vermeidungsmaßnahmen Tiere					
gefangen, verletzt, getötet werden? Wenn ja, kann die ökologische Funktion	n	nein	entfällt		
der Population im räumlichen	ı 🗀 ja [Cilliant		
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden?					
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja [nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne					
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz	zon Töton"				
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	-011, 1 UI U II		☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Girlitz	(Serinus	serinus)	Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	. § 44 (1) Nr	. 2 BNatSchG	
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	∏ ja	□ nein	entfällt	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt	
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	l lebender T	iere" ☐ tritt ein	tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o.	Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	nein		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	Gehölzrodung außerhalb Brutzeiten	der
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigu	ng, Zerstöru		er Ruhestätten" tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zers	töruna ihre		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei				
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BI	NatSchG ein?	☐ ja 🛛 nein
 ⊠ Kein Verbotstatbestand - Artensom □ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung				atSchG erforderl.
Zusammenfassung				
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden? Wermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.				
Unter Berücksichtigung der Wirkungspr ☑ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 4 ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzung ☐ sind die Ausnahmevoraussetzunge	44 (1) BN gen gem.	n und der vo NatSchG eir . § 45 (7) BN	rgesehenen Maßnahmen n, eine Ausnahme ist nicht NatSchG vor	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfin	k (<i>Cardı</i>	ıelis chlor	ris)	Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutschl	and -
	\boxtimes	Europäiso	che Vogelart	RL Rheinl	Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekann	t ai	ünstig	ungünstig	ungünstig
Linatangszastana	unbekann	. 9	ai ioug	unzureichend	schlecht
in Rheinland-Pfalz			\boxtimes		
in Deutschland					
in der EU	Ш		\boxtimes		Ш
Lebensräume / Verhaltensweisen	Halboffer	ne Landso	haften mit l	Baumgruppen, G	Gebüsch oder
					eien Fläche, z.B.
			lränder und	-lichtungen, lich	nte Mischwälder
	sowie Au	,			
				enschlicher Sied	dlungen, dort in enstädten, selbst
				er reich struktur	
	Agrarland			or rolon structur	icitori
	J				
Verbreitung				chland großfläch	ig verbreitet
	zählt zu d	den allgen	nein häufige	en Vogelarten	
Vorkamen im Untersuchungsraum					
Vorkommen im Untersuchungsraum ○ Nachweis					
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbes	stände ger	n. § 44 BI	NatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend				NatSchG	
Können wild lebende Tiere	⊠ ja	nein	Eier und I	Vestlinge	
der besonders geschützten Arten	•				
gefangen, verletzt oder getötet werden' Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<u>?</u> ⊠ ja		Cobölaro	duna auCarbalb	dor
vermeldungsmabhanmen moglich?	∐ ja	nein	Brutzeiter	dung außerhalb	uei
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja	⊠ nein	D. GLEGILO.	<u>. </u>	
Vermeidungsmaßnahmen Tiere	_ ,				
gefangen, verletzt, getötet werden?					
Wenn ja, kann die ökologische Funktion	n 🗌 ja	nein	entfällt		
der Population im räumlichen					
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?					
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja	nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne	,⊸		J. Mant		
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	zon Töton	16			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	zen, roten		☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünf	ink (<i>Cardu</i>	elis chloris)	Blatt 2	
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	. § 44 (1) Nr.	2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	l lebender Ti	ere" tritt ein		
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o. I	Ruhestätten ge	em. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	nein			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	Gehölzrodung Brutzeiten	außerhalb der	
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigu	ng, Zerstöru	ng von Fortpflar	nzungs- oder Ruhestätten" in tritt nicht ein.	
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zers	töruna ihre			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanze					
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) B	NatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge				☐ ja ⊠ nein	
 Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl. 					
Zusammenfassung					
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlager dargestellt und berücksichtigt werden?	1	☐ CEF-M ☐ FCS-M	aßnahmen (übe	nen mlicher Zusammenhang) erörtlicher Funktionsraum) onitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☐ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt					

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünspecht (Picus viridis) Blatt 1				
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL- Anh. IV	- Art RL Deutschl	and -	
•	$\overline{\boxtimes}$	Europäische Voge	elart RL Rheinl	Pfalz -	
Erhaltungszustand	unbekann	t günstig	ungünstig	ungünstig	
Linatungszastana	штоскатт	t guildig	unzureichend	schlecht	
in Rheinland-Pfalz					
in Deutschland		\boxtimes			
in der EU					
Lebensräume / Verhaltensweisen	Randzon	en von mittelalter	n und alten Laub- ur	nd Mischwäldern.	
			iederten Kulturlands	•	
			- lächen und Feldgel		
	mit Über	hältern (gern alte	Eichen), Streuobstv	viesen,	
	Hofgehö	ze, im Siedlungsl	bereich in Parks, All	een, Villenviertel,	
			baumbestand, zur N		
			auf Scherrasen, Inc	lustriebrachen,	
		und Gleisanlager			
Verbreitung			utschland großfläch	ig verbreitet	
	zählt zu (den allgemein häi	ufigen Vogelarten		
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
Nachweis					
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbes					
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend			1 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere	□ ja	⊠ nein			
der besonders geschützten Arten	9				
gefangen, verletzt oder getötet werden Vermeidungsmaßnahmen möglich?		nein <i>entfäl</i>	II+		
Können unter Berücksichtigung der	ja ja	□ nein <i>entfäl</i>			
Vermeidungsmaßnahmen Tiere	□ ja	<u> Пеш епшал</u>	п		
gefangen, verletzt, getötet werden?					
Wenn ja, kann die ökologische Funktion	n 🗍 ia	nein <i>entfäl</i>	Ut		
der Population im räumlichen	. ∟ ,∝				
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden?					
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja	nein <i>entfäl</i>	lt .		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne	<i>— ,</i>				
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verlet	zen, Töten				
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		☐ tri	tt ein 🖂	tritt nicht ein.	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grüns	pecht (Pic	cus viridis)	Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	§ 44 (1) Nr	. 2 BNatSchG	
Können wild lebende Tiere der	☐ ja	nein	entfällt	
streng geschützten Arten und der				
Europäischen Vogelarten während				
der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,				
Mauser-, Überwinterungs- und				
Wanderungszeiten erheblich				
gestört werden?				
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	nein nein	entfällt	
Wird der Erhaltungszustand der	□ ja	nein nein	entfällt	
lokalen Population veschlechtert				
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör	ung wild	lebender T	iere"	
gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			tritt ein	tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von				
Können Fortpflanzungs- oder	□ ja	🛛 nein	keine Reproduktions	stätten im Gebiet
Ruhestätten der besonders				
geschützten Arten aus der Natur				
entnommen, beschädigt oder				
zerstört werden?				
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<u></u> ja	nein	entfällt	
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
Kann bei Durchführung der	□ ja	☐ nein	entfällt	
CEF-Maßnahmen die ökologische				
Funktion der Population im räumlichen				
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2				
BNatSchG weiter erfüllt werden??				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigur	ng, Zerstöru	ing von Fortpflanzungs	s- oder Ruhestätten" ightarrow tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zers	törung ihre	er Standorte gem. § 4	4 (1) Nr. 4 BNatSchG
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei				,
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatSc	hG
Tritt einer der Verbotstatbestände ge			• • • •	☐ ja 🛛 nein
		ung abgesc		
Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung				BNatSchG erforderl.
Zusammenfassung				
Fachlich geeignete und zumutbare			idungsmaßnahmen	
Maßnahmen, die in den Planunterlagen	1		laßnahmen (räumliche	r Zusammenhang)
dargestellt und berücksichtigt werden?		☐ FCS-M	laßnahmen (überörtlicl	her Funktionsraum)
		☐ Funktion	onskontrolle / Monitorir	ng / Risikomanagem.
Unter Berücksichtigung der Wirkungspr	ognosen	und der vo	rgesehenen Maßnahm	nen
	44 (1) BN	latSchG eir	n, eine Ausnahme ist n	icht erforderlich
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzung				
sind die Ausnahmevoraussetzunge	n gem. §	45 (7) BNa	tSchG nicht erfüllt	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Hausro	tschwanz	(Phoenic	curus ochrur	os) Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutsch	land -
	\boxtimes	Europäisc	he Vogelart	RL Rheinl.	-Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekann	t gu	nstig	ungünstig unzureichend	ungünstig schlecht
in Rheinland-Pfalz			\boxtimes		
in Deutschland	Ħ			Ħ	Ħ
in der EU					
Lebensräume / Verhaltensweisen				fenen, baumlos	
				gen und hocha	
				eleuropa in men rio Industrio- un	d Lagergelände
				ugebiete, auch	
				enschlicher Sied	
	Feldsche	unen) sow	ie in Steinb	rüchen und Kie	esgruben, höchste
					Brutplätze werden
				genutzt, Nahrui	
				lächen und in k er- und Sandpl	ū
				ädten oder and	
				en, Nahrungssi	
				iden oder auf H	
Verbreitung				hland großfläch	nig verbreitet
	zanit zu (den aligem	ein nautige	n Vogelarten	
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
✓ Nachweis					
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbes					
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend		_			
Können wild lebende Tiere	🛛 ja	nein	Eier und N	lestlinge	
der besonders geschützten Arten)				
gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<u>r</u> ⊠ ja	nein	Cobaudos	sprengung auße	orhalb dor
vermeidungsmainnammen moglicit:	<u>∠√</u> jα		Brutzeiten		erriaib dei
Können unter Berücksichtigung der	ja	□ nein			
Vermeidungsmaßnahmen Tiere					
gefangen, verletzt, getötet werden?					
Wenn ja, kann die ökologische Funktior	n 🗌 ja	nein nein	entfällt		
der Population im räumlichen					
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden?	□ia	nein	entfällt		
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne	☐ ja		cillall		
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		,,			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz	zen, Töten	"			auta untility of
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			tritt eir	า 🛚	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Hausr	otschwan	z (<i>Phoenicurus ochruros</i>) Blatt 2	2	
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	§ 44 (1) Nr	. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	lebender Ti	iere" ☐ tritt ein ☐ tritt nicht ein.		
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o.	Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	3	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	☐ nein	Gebäude sind potenzielles Bruthabitat		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gebäudesprengung außerhalb der Brutzeiten		
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt		
	chädigui	ng, Zerstöru	ing von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" ☐ tritt ein ☐ tritt nicht ein.		
	n / Zers	töruna ihre	er Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanze			<u> </u>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	NatSchG ein? ☐ ja ☐ nein		
 ⊠ Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen □ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl. 					
Zusammenfassung					
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlager dargestellt und berücksichtigt werden?		☐ CEF-W ☐ FCS-W ☐ Funktion	idungsmaßnahmen laßnahmen (räumlicher Zusammenhang) laßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) onskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☐ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt					

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Hausspe	erling (P	asser doı	nesticus)	Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutschla	ınd -
	\boxtimes	Europäisc	he Vogelart	RL RheinlI	^o falz -
Erhaltungszustand	unbekannt	: aü	nstig	ungünstig	ungünstig
3		3.	3	unzureichend	schlecht
in Rheinland-Pfalz			\boxtimes		
in Deutschland					
in der EU			\boxtimes		
Lebensräume / Verhaltensweisen	Siedlunge Lebensra Wohnbloo sowie Grü Bauwerke Landscha maximale Bebauung von Bede Nahrungs die Junge Brutplätze	en, in aller umtypen (ckzone, Gainanlagen e aufweise oft, Fels-se Dichten in gund Tier utung ist often sowie le	durch Bek Innenstadt, artenstadt, a, sofern sien, auch an owie Erdwän bäuerlich haltung so die ganzjäh en (Sämere Nischen un	in dörflichen sov pauung geprägte , Blockrandbeba Gewerbe- und li e Gebäude oder Einzelgebäuder änden oder Park geprägten Dörfe wie Altbau-Block irige Verfügbarke eien sowie Insekt d Höhlen an Gel	n städtischen uung, ndustriegebiete) andere n in der freien s (Nistkästen), ern mit lockerer randbebauung, eit von ennahrung für päuden als
Verbreitung				chland großflächi en Vogelarten	g verbreitet
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
Nachweis					
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbes					
Fang, Verletzung, Tötung wild leben					
Können wild lebende Tiere	⊠ ja [nein	Eier und I	Nestlinge	
der besonders geschützten Arten	2				
gefangen, verletzt oder getötet werden Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<u>'</u> ⊠ ja [nein	Cobaudo	sprengung auße	rhalb dar
vermeldungsmabhanmen moglich:	⊠ ja [Brutzeiter		maib dei
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja [⊠ nein			
Vermeidungsmaßnahmen Tiere					
gefangen, verletzt, getötet werden?					
Wenn ja, kann die ökologische Funktion	n 🗌 ja 🏻 [nein	entfällt		
der Population im räumlichen					
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden?		-			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne	☐ ja [nein	entfällt		
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verlet	zen, Töten"				
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Hauss	sperling (<i>P</i>	asser domesticus)	Blatt 2	
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	§ 44 (1) Nr.	. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	lebender Ti		nicht ein.	
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o. l	Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3	BNatSchG	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	☐ nein	Gebäude sind potenzielles Bruthabitat		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gebäudesprengung außerhalb Brutzeiten	der	
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigu	ng, Zerstöru		hestätten" nicht ein.	
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zers	töruna ihre			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei			<u> </u>	Ditatoona	
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung (gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	latSchG ein?	a 🛚 nein	
 ⊠ Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen □ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl. 					
Zusammenfassung					
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?		☐ CEF-M ☐ FCS-M ☐ Funktio	dungsmaßnahmen aßnahmen (räumlicher Zusamm aßnahmen (überörtlicher Funktionskontrolle / Monitoring / Risiko	onsraum)	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☑ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt					

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Kohlme	eise (<i>Paru</i>	s major)		Blatt 1		
Allgemeine Angaben zur Art							
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutsc	hland -		
		Europäisc	he Vogelart	RL Rhein	IPfalz -		
Erhaltungszustand	unbekanr	nt gü	nstig	ungünstig unzureichen	ungünstig d schlecht		
in Rheinland-Pfalz		ļ	\boxtimes				
in Deutschland		Ī	\boxtimes				
in der EU			\boxtimes				
Lebensräume / Verhaltensweisen	Altholzbe Forsten, sind, auf	estände vol sofern Höh 3erhalb ges	n Laub- und nlen oder zi schlossene	d Mischwälder umindest Nistl r Wälder in Fe	kästen vorhanden Idgehölzen, Alleen,		
				neist flächende rten und auf F	eckende riedhöfen, auch in		
		ockzonen u			,		
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten						
Vorhabensbezogene Angaben							
Vorkommen im Untersuchungsraum							
Nachweis							
potenziell	entfällt		lo+Coh C				
Prognose und Bewertung der Tatbes Fang, Verletzung, Tötung wild lebend				NatSchG			
Können wild lebende Tiere	<u>ici riere ;</u> ⊠ ja	nein	Eier und N				
der besonders geschützten Arten				g			
gefangen, verletzt oder getötet werden?	?						
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gehölzrod Brutzeiten	dung außerhal ı	b der		
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja	□ nein					
Vermeidungsmaßnahmen Tiere							
gefangen, verletzt, getötet werden? Wenn ja, kann die ökologische Funktior	ı 🗆 ia	nein	entfällt				
der Population im räumlichen	· 🔲 ,α		Critiani				
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?							
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja	☐ nein	entfällt				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz	zen, Töten	1"		, ,	tritt nicht ein.		
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			tritt eir	1 2	ע נווננ וווכוונ פווו.		

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Kohlm	neise (<i>Paru</i>	ıs major)	Blatt 2	
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	. § 44 (1) Nr.	2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	l lebender Ti	ere" $\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \$	tritt nicht ein.	
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o. I	Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	nein			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	Gehölzrodung außerhalb Brutzeiten	der	
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigu	ng, Zerstöru		er Ruhestätten" tritt nicht ein.	
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zers	töruna ihre			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei					
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	latSchG ein?	☐ ja 🛛 nein	
 Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl. 					
Zusammenfassung					
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?	1	☐ CEF-M ☐ FCS-M	dungsmaßnahmen aßnahmen (räumlicher Zu aßnahmen (überörtlicher F nskontrolle / Monitoring / F	-unktionsraum)	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☑ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt					

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Mauers	egler (<i>Ap</i>	us apus)		Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	·	FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutschla	and -	
	\boxtimes	Europäisc	he Vogelart	RL Rheinl	Pfalz -	
Erhaltungszustand	unbekann	t gü	nstig	ungünstig	ungünstig	
in Rheinland-Pfalz in Deutschland in der EU				unzureichend	schlecht	
Lebensräume / Verhaltensweisen	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche 0,5 bis mehrere 100 km um den Brutplatz					
Verbreitung				chland großfläch en Vogelarten	ig verbreitet	
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ Nachweis	1					
potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbes						
Fang, Verletzung, Tötung wild leben	`		` ,			
Können wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt oder getötet werden	⊠ ja ?	nein		Eier und Nestlir cht, da keine akt		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gebäude: Brutzeiter	sprengung auße า	rhalb der	
Können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	☐ ja	⊠ nein				
Wenn ja, kann die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden?	n	☐ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ohne Zusammenhang mit Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand "Fangen, Verlet	□ ja zen, Töten	nein	entfällt			
gem 844 Abs 1 Nr 1 BNatSchG	- , . 5.511		□ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Mauer	rsegler (<i>Ap</i>	ous apus)	Blatt 2	
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	§ 44 (1) Nr.	. 2 BNatSchG		
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	lebender Ti	ere" tritt ein	tritt nicht ein.	
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o. l	Ruhestätten gem. § 44 (1)	Nr. 3 BNatSchG	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	☐ nein	Gebäude sind potenzielle Bruthabitat	98	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gebäudesprengung auße Brutzeiten	erhalb der	
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt		
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigui	ng, Zerstöru		er Ruhestätten" tritt nicht ein.	
Entnahme von wild lebenden Pflanze	en / Zers	töruna ihre			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei			• • • • •		
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung (gem. § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	latSchG ein?	☐ ja 🛛 nein	
 ⊠ Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen □ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl. 					
Zusammenfassung					
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden?		☐ CEF-M ☐ FCS-M ☐ Funktio	dungsmaßnahmen aßnahmen (räumlicher Zu: aßnahmen (überörtlicher F onskontrolle / Monitoring / F	unktionsraum)	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt					

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Mönchs	grasmücl	ke (<i>Sylvi</i>	a atricapilla)	Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL- A	nh. IV - Art	RL Deutsch	land -
	$\overline{\boxtimes}$	Europäisch	e Vogelart	RL Rheinl.	-Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekann	t gün	stig	ungünstig	ungünstig
in Dhainland Dfala		F	7	unzureichend	schlecht
in Rheinland-Pfalz in Deutschland	片		<u> </u>	H	H
in der EU	H	<u> </u>	Z] ∑I	H	H
I III dei Lo			7		Ш
Lebensräume / Verhaltensweisen	unterholz	reiche Laul	o- und Mis	schwälder, selte	n Nadelwälder
				ste Dichten in A	
	feuchten	Mischwälde	ern, busch	n- und baumreic	hen
					Parkanlagen oft in
					essel, zunehmend
				he, dort neben	
					inblockzone mit
	dichtem E	Busch- und	Baumbes	tand, sogar in S	Stadtzentren
Verbreitung	in Rhainl	and-Pfalz II	nd Dauted	chland großfläch	nia verbreitet
Verbreitung				en Vogelarten	ing verbreitet
	Zariit Za c	ion angome	, iii iidaiige	on vogelarien	
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum	<u> </u>				
Nachweis	•				
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbe	stände gen	n. § 44 BNa	atSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild leben				NatSchG	
Können wild lebende Tiere	⊠ ja [nein	Eier und I	Vestlinge	
der besonders geschützten Arten					
gefangen, verletzt oder getötet werden					
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja			dung außerhalb	der
			Brutzeiter	1	
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja [⊠ nein			
Vermeidungsmaßnahmen Tiere					
gefangen, verletzt, getötet werden?	🗆 :	¬!			
Wenn ja, kann die ökologische Funktio	n	nein	entfällt		
der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden?					
Werden unter Berücksichtigung der	ja [nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne	ا کار ا		ommanı		
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verlet	zen, Töten'	•			
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Möncl	hsgrasmü	cke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Blatt 2		
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG						
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt			
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt			
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	lebender Ti		★ tritt nicht ein.		
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o.	Ruhestätten gem. § 44 ((1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	☐ nein				
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gehölzrodung außerha Brutzeiten	lb der		
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt			
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigui	ng, Zerstöru		oder Ruhestätten" X tritt nicht ein.		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG						
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei				.,		
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ein?						
 Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl. 						
Zusammenfassung						
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden? Der Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.						
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☐ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt						

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Ringelta	aube (<i>Cc</i>	olumba pa	lumbus)	Blatt 1	
Allgemeine Angaben zur Art						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutschl	and -	
	\boxtimes	Europäiso	che Vogelart	RL Rheinl	-Pfalz -	
Erhaltungszustand	unbekann	t gi	instig	ungünstig	ungünstig	
			J	unzureichend	schlecht	
in Rheinland-Pfalz						
in Deutschland	\sqcup		\boxtimes	님		
in der EU	Ш		\bowtie	Ш	Ш	
Lebensräume / Verhaltensweisen	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung					
Verbreitung	in Rheinland-Pfalz und Deutschland großflächig verbreitet zählt zu den allgemein häufigen Vogelarten					
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
Nachweis	a m 46 % 114					
potenziell Prognose und Bewertung der Tatbes	entfällt stände ger	n 8 44 BI	VatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend				NatSchG		
Können wild lebende Tiere	⊠ ja	nein	Eier und I			
der besonders geschützten Arten	_ ,	<u>_</u>		J		
gefangen, verletzt oder getötet werden?						
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gehölzro Brutzeiter	dung außerhalb า	der	
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja	⊠ nein				
Vermeidungsmaßnahmen Tiere						
gefangen, verletzt, getötet werden?	. 🗆 :-		16 2 111			
Wenn ja, kann die ökologische Funktior der Population im räumlichen	1 ∐ ја	nein	entfällt			
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2						
BNatSchG weiter erfüllt werden?						
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja	nein	entfällt			
Vermeidungsmaßnahmen (ohne						
Zusammenhang mit Entnahme,						
Beschädigung, Zerstörung von						
Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG						
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz	zen, Töten					
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Ringe	Itaube (Co	lumba palumbus)	Blatt 2
Erhebliche Störung wild lebender Tie	ere gem.	. § 44 (1) Nr.	. 2 BNatSchG	
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein nein	entfällt	
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	l lebender Ti	ere" □ tritt ein ⊠	tritt nicht ein.
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o. l	Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	nein		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gehölzrodung außerhalk Brutzeiten	o der
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigu	ng, Zerstöru		der Ruhestätten" tritt nicht ein.
Entnahme von wild lebenden Pflanze	n / Zers	törung ihre		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei				,
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge				☐ ja ☐ nein
 ⊠ Kein Verbotstatbestand - Artenso □ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung	hutzprüf	fung abgescl	hlossen	latSchG erforderl.
Zusammenfassung				
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden? Wermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.				
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☑ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt				

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Star (St	urnus vulgaris)		Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL- Anh. IV - A	Art RL Deutschla	nd -
	\boxtimes	Europäische Vogel	art RL RheinlF	Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekann	günstig	ungünstig	ungünstig
		. 99	unzureichend	schlecht
in Rheinland-Pfalz		\boxtimes		
in Deutschland		\boxtimes		
in der EU	Ш	\bowtie	Ш	Ш
Lebensräume / Verhaltensweisen	Auenwäld	der, lockere Weide	enbestände in Röhri	chten,
			on Wäldern und For	
			a. in höhlenreichen	
			bstwiesen, Feldgeh	
			Brutmöglichkeiten	
		·	iedelt alle Stadthabi	·
			rmen Stadtzentren i	
	-	-	suche zur Brutzeit I	-
		arten kurzrasigen (ekten in Bäumen.	Grünflächen, bei Ma	issenauttreten
Verbreitung			tschland in tieferen	Lagan varbraitat
Verbreitung		len allgemein häuf		Lagen verbreitet
	Zariii Zu C	ien allgemein nau	ngen vogelarten	
Verbehandensens Angeban				
Vorhabensbezogene Angaben Vorkommen im Untersuchungsraum	<u> </u>			
Nachweis				
potenziell	entfällt			
Prognose und Bewertung der Tatbe		n. 8 44 BNatSchG	<u> </u>	
Fang, Verletzung, Tötung wild leben				
Können wild lebende Tiere		nein		
der besonders geschützten Arten	<u></u> "			
gefangen, verletzt oder getötet werden	?			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja [nein <i>entfällt</i>		
Können unter Berücksichtigung der		nein <i>entfällt</i>		
Vermeidungsmaßnahmen Tiere				
gefangen, verletzt, getötet werden?				
Wenn ja, kann die ökologische Funktio	n 🗌 ja 🏻 [nein <i>entfällt</i>		
der Population im räumlichen				
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2				
BNatSchG weiter erfüllt werden?				
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja [nein <i>entfällt</i>		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne				
Zusammenhang mit Entnahme,				
Beschädigung, Zerstörung von				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG				
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	700 Tötom	•		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verlet gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	zen, roten	☐ tritt	ein 🕅	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Star (Sturnus vu	ulgaris) Blatt 2	
Erhebliche Störung wild lebender Tid	ere gem.	§ 44 (1) Nr	. 2 BNatSchG	
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Störgem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	rung wild	lebender Ti	iere" 🔲 tritt ein 🖂 tritt nicht ein.	
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o.	Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	∏ ja	⊠ nein	keine Reproduktionsstätten im Gebiet	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt	
CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt	
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	□ ja	☐ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	schädigu	ng, Zerstöru	ng von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein tritt nicht ein.	
Entnahme von wild lebenden Pflanze	en / Zers	törung ihre	r Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanze	nart Geg	enstand der	Betrachtung	
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung	gem. § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	NatSchG ein? ☐ ja ☒ nein	
⊠ Kein Verbotstatbestand - Artenson	chutzprüf	ung abgesc	hlossen	
☐ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung	g Ausnah	mevorauss	etzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl.	
Zusammenfassung				
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlager dargestellt und berücksichtigt werden?	1	☐ CEF-M☐ FCS-M	idungsmaßnahmen laßnahmen (räumlicher Zusammenhang) laßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) onskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen in tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt				

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz	(Cardue	elis cardu	elis)	Blatt 1
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutschla	and -
	$\overline{\boxtimes}$	Europäiso	he Vogelart	RL Rheinl	
Erhaltungszustand	unbekann	t gü	ınstig	ungünstig	ungünstig
				unzu <u>re</u> ichend	sc <u>hl</u> echt
in Rheinland-Pfalz	Ц				Ц
in Deutschland				Ц	ᆜ
in der EU			\boxtimes		
Laboration (Made Day and a second	I II			la ala a fina a la distribuita	
Lebensräume / Verhaltensweisen				dschaften mit ab	
				rukturen, lockere pen bis zu lichte	e Baumbestände
				lossener Wälder	
				stände von Einze	
					n der Siedlungen
				lleingärten und F	
			•	taudenfluren, Br	
	Ruderals			,	
Verbreitung	in Rheinl	and-Pfalz	und Deutso	hland großfläch	ig verbreitet
	zählt zu d	den allgem	nein häufige	en Vogelarten	
				-	
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
Nachweis Nachweis					
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbes	tände ger	n. § 44 BN	latSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend				NatSchG	
Können wild lebende Tiere	⊠ ja	nein	Eier und N		
der besonders geschützten Arten	_ ,			J	
gefangen, verletzt oder getötet werden?	?				
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gehölzro	dung außerhalb	der
			Brutzeiter	1	
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja	⊠ nein			
Vermeidungsmaßnahmen Tiere					
gefangen, verletzt, getötet werden?					
Wenn ja, kann die ökologische Funktior	n 🔲 ja	nein	entfällt		
der Population im räumlichen					
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden?					
Werden unter Berücksichtigung der	□ ja	nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne					
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz	zen, Töten'	•			1
gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			tritt ei	п 🔀	tritt nicht ein.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stiegl	itz (<i>Cardue</i>	elis carduelis)	Blatt 2		
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG						
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	☐ nein	entfällt			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt			
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	nein	entfällt			
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			☐ tritt ein			
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs- o. l	Ruhestätten gem. §	44 (1) Nr. 3 BNatSchG		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	☐ nein				
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	Gehölzrodung auße Brutzeiten	erhalb der		
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	entfällt			
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	☐ nein	entfällt			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigui	ng, Zerstöru	ng von Fortpflanzung	gs- oder Ruhestätten" Kritt nicht ein.		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG						
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanze				()		
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigung (gem. § 45 (7) BNatS	SchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4 BN	atSchG ein?	☐ ja ⊠ nein		
						
Zusammenfassung						
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden? Der Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.						
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☑ tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt						

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Turmfalke (Falco tinnunculus) Blatt				
Allgemeine Angaben zur Art					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		FFH-RL-	Anh. IV - Art	RL Deutschla	nd -
	$\overline{\boxtimes}$	Europäiso	che Vogelart	RL RheinlF	Pfalz -
Erhaltungszustand	unbekann	t gi	instig	ungünstig	ungünstig
				unzureichend	sc <u>hl</u> echt
in Rheinland-Pfalz					
in Deutschland	Ц		\boxtimes	닏	Ц
in der EU	Ш		\boxtimes		
Laboration (Made Day and a second	I II ((1 1	la dia a alla a Alai a	'l A l l
Lebensräume / Verhaltensweisen				haften aller Art m	
					ıf Einzelbäumen,
				r Wälder, im Siec ıden, Kirchen, Ho	
				en, große Brücke	
				densten Struktur	
				g angenommen, g	-
				wie Wänden von	
	Kiesgrub				
	3 - 3				
Verbreitung	in Rheinl	and-Pfalz	und Deutso	chland großflächi	g verbreitet
				en Vogelarten	•
		J	Ū	Ü	
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
✓ Nachweis					
potenziell	entfällt				
Prognose und Bewertung der Tatbes	tände ger	n. § 44 Bl	NatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebend				NatSchG	
Können wild lebende Tiere	⊠ja	nein	· ·	Eier und Nestlin	ae
der besonders geschützten Arten	— ,	_		cht, da keine akti	
gefangen, verletzt oder getötet werden?	?		,		•
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	Gebäude	sprengung außer	halb der
			Brutzeiter	1	
Können unter Berücksichtigung der	☐ ja	⊠ nein			
Vermeidungsmaßnahmen Tiere					
gefangen, verletzt, getötet werden?					
Wenn ja, kann die ökologische Funktior	n 🔲 ja	nein 🗌	entfällt		
der Population im räumlichen					
Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2					
BNatSchG weiter erfüllt werden?					
Werden unter Berücksichtigung der	☐ ja	nein	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen (ohne					
Zusammenhang mit Entnahme,					
Beschädigung, Zerstörung von					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG					
Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	T":	"			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Verletz gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	zen, roten		☐ tritt ei	n 🖂	tritt nicht ein.
I YOH, 344 AUS. I INI. I DINALOCIIG			LI HILLEH		unu moni em.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Turmf	alke (F	alco tinnunculus) Blatt 2			
Erhebliche Störung wild lebender Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG							
Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	□ ne	ein <i>entfällt</i>				
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ ne	ein <i>entfällt</i>				
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population veschlechtert	☐ ja	□ ne	ein <i>entfällt</i>				
Der Verbotstatbestand "Erhebliche Stör gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	ung wild	lebend	er Tiere" tritt ein				
Beschädigung oder Zerstörung von	Fortpfla	nzungs	- o. Ruhestätten ge	m. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	□ ne	ein Gebäude sind Bruthabitat	potenzielles			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	□ ne	ein Gebäudesprer Brutzeiten	ngung außerhalb der			
CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ ne	ein <i>entfällt</i>				
Kann bei Durchführung der CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Population im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG weiter erfüllt werden??	∏ ja	□ ne	ein <i>entfällt</i>				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bes gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	chädigui	ng, Zers	törung von Fortpflan	nzungs- oder Ruhestätten" izungs- izungs- oder Ruhestätten"			
Entnahme von wild lebenden Pflanzen / Zerstörung ihrer Standorte gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG							
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzei				3 (.)			
Prüfung der Erfordernis einer Ausna	hmegen	ehmigu	ıng gem. § 45 (7) Bl	NatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände ge	m. § 44	(1) Nr. 4	4 BNatSchG ein?	☐ ja 🛚 nein			
 ⊠ Kein Verbotstatbestand - Artenschutzprüfung abgeschlossen □ Verbotstatbestand erfüllt - Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gem. §45 (7) BNatSchG erforderl. 							
Zusammenfassung							
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt werden? Wermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen (räumlicher Zusammenhang) FCS-Maßnahmen (überörtlicher Funktionsraum) Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagem.							
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt							